Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/514

07. 05. 73

Sachgebiet 45

Bericht und Antrag

des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG)
— Drucksache 7/80 —

A. Zielsetzung

Die überwiegend aus dem vergangenen Jahrhundert stammenden Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie sowie gegen die Sittlichkeit sollen auf die heutigen kriminalpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Nur schutzwürdige Rechtsgüter des einzelnen oder der Allgemeinheit sollen mit den Mitteln des Strafrechts verteidigt werden.

B. Lösung

Im Hinblick auf die Straftaten gegen Ehe und Familie wird unter anderem die Streichung einiger entbehrlicher Tatbestände vorgeschlagen.

Das Sexualstrafrecht soll konsequent auf den Schutz der Jugend sowie auf den Schutz Erwachsener vor gravierenden Beschränkungen der persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung abgestellt werden. Unter diesen Gesichtspunkten wird vorgeschlagen, insbesondere die Vorschriften gegen

— Kuppelei und Zuhälterei,

— Verbreitung pornographischer Schriften,

— sexuellen Mißbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen und

— gleichgeschlechtliche Handlungen unter Männern

grundlegend umzugestalten; sie sollen teilweise enger gefaßt oder aufgehoben, teilweise auf andere Tatbestände ausgedehnt werden.

Die ärztliche Behandlung von Exhibitionisten soll erleichtert werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Eine Strafvorschrift gegen die Verherrlichung von Gewalt und die Aufstachelung zum Rassenhaß soll neu eingeführt werden.

C. Alternativen

Insbesondere Strafbarkeit der Ehegattenkuppelei und umfassender Strafschutz gegen die Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Eyrich, Dr. de With

Einleitung

Mit der Reform der Strafvorschriften, die die Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand sowie die Sexualdelikte betreffen, hat sich bereits der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform der 6. Wahlperiode ausführlich befaßt. Grundlage war seinerzeit der von der Bundesregierung eingebrachte „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG)" — Drucksache VI/1552. Der damalige Ausschuß hatte den Entwurf in 42 Sitzungen abschließend beraten und dabei neben einer Vielzahl anderer Entscheidungsgrundlagen die Ergebnisse berücksichtigt, die er in einer Öffentlichen Anhörung zum gesamten Reformvorhaben sowie in vier nichtöffentlichen Anhörungen zu Einzelkomplexen gewonnen hatte. Im Schriftlichen Bericht — Drucksache VI/3521 — hatte der Ausschuß seine Beschlüsse eingehend begründet. Der Entwurf konnte in jener Wahlperiode jedoch nicht mehr in zweiter und dritter Beratung verabschiedet werden, weil der 6. Bundestag vorzeitig aufgelöst wurde.

Die Fraktionen der SPD und FDP haben die erwähnten Ausschußbeschlüsse unverändert als neuen „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG)" — Drucksache 7/80 — in den 7. Deutschen Bundestag eingebracht. Zur Begründung wurde auf die Ausführungen des Schriftlichen Berichts — Drucksache VI/3521 — verwiesen. Der Bundestag hat diesen Entwurf in seiner 12. Sitzung am 1. Februar 1973 in erster Lesung behandelt und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform (federführend) sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (mitberatend) überwiesen.

Die damals vorgebrachten Argumente und die ihnen zugrunde liegenden Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis haben auch heute noch Gültigkeit. Auf dieser Grundlage konnte der Ausschuß den Entwurf in 5 Sitzungen weitgehend übernehmen. Dabei hat er davon abgesehen, alle Einzelheiten erneut ausführlich zu erörtern. Er hat vielmehr dort, wo er die im früheren Schriftlichen Bericht für eine Vorschrift angeführten Gesichtspunkte akzeptierte, die Vorschrift ohne eingehendere Diskussion unverändert übernommen. Dementsprechend gelten insoweit, als im folgenden auf eine Begründung verzichtet wird, die Ausführungen der erwähnten Drucksache VI/3521.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

In Buchstabe b mußte § 4 Abs. 3 Nr. 9 StGB redaktionell geändert werden, da § 184 a StGB der Entwurfsfassung in § 184 Abs. 3 der Ausschußfassung aufgegangen ist. Die Worte „Verbreitung pornographischer Schriften" sind, wie in der Überschrift zum neuen § 184, im Sinne von Oberbegriffen zu verstehen. „Verbreitung" ist danach jede der in § 184 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Ausschußfassung aufgeführten Tathandlungen. Den „Schriften" stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und Darstellungen gleich.

Zu Artikel 1 Nr. 1 a (neu)

In den Vorschriften des Strafgesetzbuches über gewaltverherrlichende oder gewaltverharmlosende Schriften (§ 131 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3) und über Pornographie (§ 184 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 13) sowie im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (Artikel 5) werden künftig die Bildträger den Tonträgern gleichgestellt. Es erschien dem Ausschuß notwendig, § 41 Abs. 1 und 3 StGB im gleichen Zeitpunkt entsprechend zu ergänzen. Die Ersetzung des Wortes „allgemein" durch das Wort „öffentlich" in § 41 Abs. 4 StGB dient der Anpassung an den Sprachgebrauch in § 131 Abs. 1 Nr. 2 und § 184 Abs. 3 Nr. 2 StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 und 13 (zum Begriff „öffentlich" vgl. den Schriftlichen Bericht VI/3521, S. 57).

Zu Artikel 1 Nr. 2

Unverändert.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a und 2 b (neu)

Es erschien zweckmäßig, auch in den hier aufgeführten Vorschriften die Bildträger den Tonträgern gleichzustellen (siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 1 a).

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 131 StGB neu)

Der Sonderausschuß hat den neuen § 131 mit geringfügigen Änderungen aus dem Entwurf übernommen. Die Vorschrift soll exzessiven Formen gewaltverherrlichender, gewaltverharmlosender oder rassendiskriminierender Schriften und Darstellungen einen Riegel vorschieben. Zur Begründung kann im

wesentlichen auf den früheren Ausschußbericht — Drucksache VI/3521 S. 4 ff. — Bezug genommen werden. Die dort angeführten Forschungsergebnisse über Wirkungszusammenhänge zwischen dargestellter Gewalt und aggressivem Verhalten sind durch neue Untersuchungen bestätigt worden. Der Sonderausschuß konnte sich daher bei seiner Beschlußfassung auf dieselben Voraussetzungen stützen wie damals.

Ein Antrag der FDP, die Vorschrift zu streichen, führte zu einer neuen Grundsatzdebatte. Der Antrag ging von folgenden Bedenken aus: Darstellungen der Gewalt seien nicht ursächlich für die Zunahme von Brutalität und Gewaltkriminalität. Das Auftreten von Gewalt sei vielmehr Symptom für eine bestimmte Gesellschaftsstruktur und die ihr innewohnenden Tendenzen. Man könne das gesellschaftliche Bewußtsein nicht dadurch in Richtung auf mehr Humanität verändern, daß man an Symptomen herumkuriere. Die Vorschrift sei auch wegen ihrer komplizierten normativen Voraussetzungen kaum justitiabel. Der Gesetzgeber mache sich unglaubwürdig, wenn er von vornherein in Kauf nehme, daß Vorschriften in der Praxis nicht angewendet würden. Es sei nicht seine Aufgabe, lediglich aus plakativen Gründen eine neue Strafvorschrift zu schaffen. Man solle versuchen, sich mit den Massenmedien in einer Weise zu einigen, daß eine strafrechtliche Lösung überflüssig werde.

Mit großer Mehrheit sprach sich der Ausschuß gegen den Streichungsantrag aus, und zwar vor allem aus folgenden Gründen: Gewaltdarstellungen könnten, wenn andere Faktoren aus dem Persönlichkeitsbereich und der Umweltsituation hinzukämen, zu aggressivem Verhalten anregen. Hierüber sei man sich in der psychologischen und soziologischen Wirkungsforschung trotz der Lückenhaftigkeit und teilweise bestehenden Widersprüchlichkeit der bisherigen Untersuchungsergebnisse weithin einig. Auch sei in der öffentlichen Anhörung vor dem Sonderausschuß der 6. Wahlperiode von Sachverständigen aller Disziplinen darauf hingewiesen worden, daß gewaltverherrlichende oder gewaltverharmlosende Darstellungen in ihrer Wirkung auf die Rezipienten, insbesondere auf Kinder und Jugendliche, gefährlicher seien als sexualbezogene Darstellungen. Dieser neuen Risikobewertung habe der Strafgesetzgeber, der sich bisher in Verkennung des Risikos mehr um Pornographie gekümmert habe, dadurch Rechnung zu tragen, daß er jedenfalls extremen Auswüchsen dargestellter Gewalt einen Riegel vorschiebe. Die in sich verständliche, in ihren Voraussetzungen eng gefaßte Vorschrift werde die Rechtsprechung nicht überfordern. Man sei sich allerdings darüber im klaren, daß § 131 nur einen kleinen Ausschnitt der Publikationen erfassen werde, die sich aggressionsstimulierend auswirken könnten. Die Vorschrift solle aber über die Grenzen der möglichen Rechtsanwendung hinaus als Signal an alle Verantwortlichen verstanden werden, die Risiken ernst zu nehmen, die sich aus der Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt ergäben, und ihnen auf allen Ebenen und in allen Medienbereichen entschieden entgegenzutreten. Eine Gesellschaft, die mehr Humanität anstrebe, laufe Gefahr, dieses Ziel zu verfehlen, wenn den Bürgern tagtäglich vor Augen gehalten werde, daß sich Konflikte nur oder mit besserem Erfolg durch rücksichtsloses oder brutales Handeln lösen ließen.

Die gegenüber dem Entwurf beschlossenen Änderungen beziehen sich nicht auf Inhalt oder Art der Darstellungen, sondern auf die Verbreitungsformen. Der Entwurf sah in Absatz 1 Nr. 3 einen besonderen Jugendschutztatbestand vor. Dieser ist aufgrund des Ausschußbeschlusses, § 6 GjS aufrechtzuerhalten (vgl. Artikel 5 Nr. 5 dieses Entwurfs und die Ausführungen dazu), überflüssig geworden. Nach § 6 GjS neuer Fassung, die inhaltlich vom geltenden Recht nicht abweicht, erstrecken sich die Vertriebs- und Werbeverbote der §§ 3 bis 5 GjS auch ohne vorangegangene Indizierung auf Schriften, Darstellungen usw. mit dem in § 131 beschriebenen Inhalt. Verstöße sind nach § 21 GjS strafbar.

Dementsprechend war auch Absatz 4 (Erzieherprivileg) zu streichen, der an den aufgehobenen Absatz 1 Nr. 3 anknüpfte. Das Erzieherprivileg ist jetzt allein in § 21 Abs. 4 GjS geregelt (vgl. Artikel 5 Nr. 8 dieses Entwurfs).

Die zu Absatz 1 Nr. 2 vorgenommene redaktionelle Änderung — oder „sonst" zugänglich macht — soll deutlich machen, daß das öffentliche Ausstellen, Anschlagen und Vorführen der in Absatz 1 genannten Darstellungen Formen des Zugänglichmachens sind.

Die neue Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen Tatbestandes der Staatsverleumdung. Auf den geltenden § 131 StGB kann aus den im früheren Schriftlichen Bericht — Drucksache VI/3521, S. 4 — genannten Gründen verzichtet werden. Dies bedeutet einen Vorgriff auf den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Bundesratsdrucksache 111/73, Artikel 18 Nr. 44).

Zu Artikel 1 Nr. 4

Unverändert.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 143 StGB)

Unverändert.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 169 StGB)

Die Ersetzung des sonst nur bei Urkundendelikten verwendeten Wortes „fälscht" durch die Worte „falsch angibt" bedeutet lediglich eine sprachliche Verbesserung.

Der Ausschuß schlägt vor, die Obergrenze des Strafrahmens von drei Jahren auf zwei Jahre herabzusetzen. Er hält dies auf Grund eines Vergleichs dieser Vorschrift mit den §§ 170 b und 170 d für notwendig. Danach ist die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht das schwerste Delikt, wobei die Strafobergrenze bei dieser Vorschrift mit drei Jahren richtig angesetzt ist. Der Ausschuß verkennt nicht, daß im Rahmen des § 169, z. B. bei gewinnsüchtigem Verhalten oder bei Kindesverwechslung, schwerwiegende Fälle denkbar sind, die denen des

§ 170 d an Gewicht gleichkommen. Diese Fälle sind aber in der Praxis sehr selten. Im Durchschnitt wiegen die möglichen Verstöße gegen § 169 (und gegen § 170 b) weniger schwer als die gegen § 170 d.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§§ 170, 170a StGB)

Unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 170 b StGB)

Das Ausschußmitglied der FDP setzte sich für eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift ein. Nach seinem Vorschlag sollte künftig nur noch derjenige mit Strafe bedroht werden, der sich „einer wegen seiner Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgenden Zwangsvollstreckung dauernd entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist". Außerdem sollte die Vorschrift als Antragsdelikt ausgestaltet werden.

Die übrigen Ausschußmitglieder folgten diesem Vorschlag nicht. Ihrer Auffassung nach hätte die angeregte Änderung unvertretbare Folgen: Es gebe eine beträchtliche Zahl von vermögenslosen, aber erwerbsfähigen Unterhaltsschuldnern, die absichtlich nichts oder so wenig verdienten, daß bei ihnen auch im Wege der Zwangsvollstreckung nichts zu erlangen sei. Ein kostspieliger Zivilrechtsstreit und die Zwangsvollstreckung seien hier von vornherein ohne jede Aussicht. Ebenso aussichtslos seien derartige, die Justiz unnötig belastende Maßnahmen gegen denjenigen, der sich allen Verfahren dadurch entziehe, daß er ohne Hinterlassung von Vermögen untertauche. Würde er Jahre später wieder erscheinen, so könnten allenfalls jetzt Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden; eine Strafverfolgung wegen der Unterhaltspflichtverletzung aus der zurückliegenden Zeit wäre aber ausgeschlossen. Damit würde die Strafvorschrift ausgerechnet die böswilligsten Unterhaltsschuldner begünstigen. Im übrigen vgl. den Schriftlichen Bericht Drucksache VI/3521 S. 13.

Zu Artikel 1 Nr. 9 bis 12 (§§ 170 c, 170 d, 171, 173 StGB)

Unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 13 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung — §§ 174 bis 184 c StGB)

Zur Abschnittsüberschrift

Die Überschrift des 13. Abschnitts soll entgegen dem Entwurf nicht „Sexualstraftaten", sondern „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" lauten. Sie knüpft damit an das geschützte Rechtsgut und nicht an die Handlungstypik an. Der Sonderausschuß faßte diesen Beschluß mit knapper Mehrheit. Die Schwierigkeit, sich auf eine geeignete Überschrift zu einigen, beruhte darauf, daß in diesem Abschnitt heterogene Tatbestände zusammengefaßt sind. Gegen den Begriff „Sexualstraftaten" wurde — wie schon in der 6. Wahlperiode, vgl. Drucksache VI/3521 S. 19 — eingewandt, er sei zu schwammig und nichtssagend; einige Straftaten — §§ 180 a, 181 a, 184 bis 184 b — könnten weder vom Tatmotiv noch von der Art der Handlung her als sexuelle Verhaltensweisen eingestuft werden. Auch gegen die neu beschlossene Überschrift erhoben sich Bedenken: Sie erfasse ebenfalls nur einen Teil der Vorschriften; bei einigen Tatbeständen — z. B. bei §§ 181 a, 183, 183 a, 184 bis 184 b, zum Teil aber auch bei §§ 175, 176 — sei der Bezug zur sexuellen Selbstbestimmung sehr fraglich; der Entwurf selbst stelle, wie schon der ursprüngliche Regierungsentwurf, die sexuelle Selbstbestimmung neben andere Rechtsgüter, wie z. B. die ungestörte Entwicklung junger Menschen (z. B. in § 176) und den Schutz vor schwerwiegenden Belästigungen in sexueller Hinsicht (z. B. in §§ 183, 183 a, 184 Abs. 1 Nr. 1). Die Mehrheit wies demgegenüber darauf hin, daß auch die letztgenannten Rechtsgüter im weiteren Sinne mit der Selbstbestimmung des Menschen zu tun hätten; sexuelle Angriffe auf Kinder und Jugendliche würden in dem Maße mit Strafe bedroht, in dem der Gesetzgeber diese der sexuellen Selbstbestimmung noch nicht für fähig und daher für schutzbedürftig halte; wer gegen seinen Willen mit sexuellen Handlungen oder Darstellungen konfrontiert werde (z. B. in §§ 183, 183 a, 184), fühle sich in seiner Freiheit beeinträchtigt.

Zu § 174

Die Vorschrift wurde im wesentlichen unverändert aus dem Entwurf übernommen.

Ein mit dem Votum des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit übereinstimmender Antrag, die Schutzaltersgrenze in Absatz 1 Nr. 1 auf 18 Jahre heraufzusetzen, wurde mit Mehrheit abgelehnt. Die Gründe für die Differenzierung des Schutzalters in Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 1 Nr. 2 sind in dem früheren Ausschußbericht — Drucksache VI/3521 S. 21 f. — niedergelegt. Der mitberatende Ausschuß hat weiter die Frage gestellt, ob die in ein Mädchenheim aufgenommenen Jugendlichen vor sexuellen Zugriffen des männlichen Hilfspersonals durch §§ 174, 174 a StGB genügend geschützt seien; das in § 176 für sexuelle Handlungen an Kindern festgelegte absolute Schutzalter von 14 Jahren sei in solchen Unterbringungsverhältnissen zu niedrig. Ein entsprechender Antrag wurde jedoch nicht gestellt. In Übereinstimmung mit der Bundesregierung sieht der Sonderausschuß kein Bedürfnis für eine solche, über das geltende Recht hinausgehende Erweiterung des Täterkreises.

Absatz 2 Nr. 2 wurde neu gefaßt. Der neue Bestimmungstatbestand setzt voraus, daß der Täter in dem Schutzbefohlenen den Entschluß zu sexuellen Handlungen hervorruft, d. h. im Sinne einer Anstiftung auf ihn einwirkt. Nach der bisherigen Fassung („Wer ... sexuelle Handlungen vor sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt") hätte unter Umständen das reine Gewährenlassen zur Tat ausgereicht. Ein Vorgang, bei dem jemand aus

sexuellen Motiven heraus derartige Handlungen eines Schutzbefohlenen, zu denen er zufällig hinzugekommen ist, nur nicht unterbindet, erscheint jedoch nicht strafbedürftig.

In Absatz 4 ist klargestellt, daß die Absehensklausel nicht nur für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 1, sondern auch für Handlungen gemäß Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 gilt. Außerdem hat der Ausschuß die Worte „der Unrechtsgehalt" durch die Worte „das Unrecht" ersetzt. Hier liegt ebenfalls keine sachliche Änderung vor. Bewußt hat der Ausschuß auf das geringe Unrecht und nicht etwa auf die geringe Schuld abgestellt. Es kommt demnach entscheidend auf alle Einzelheiten der Tat an und nicht darauf, ob dem Täter — etwa weil er sich in einem Rauschzustand oder einer anderen Ausnahmesituation befunden hat — nur ein geringer Schuldvorwurf zu machen ist.

Zu § 174 a

Aufgrund Mehrheitsbeschlusses wurde diese Vorschrift, von einer geringfügigen redaktionellen Korrektur abgesehen, unverändert angenommen. Umstritten blieb die Frage, ob in Absatz 1 Nr. 2 auch Minderjährige in einem der Erziehung dienenden Heim (z. B. Einrichtungen der Freiwilligen Erziehungshilfe, Internate, Jugendwohnheime) geschützt werden sollten. Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und eine Minderheit im Sonderausschuß befürworten eine solche Regelung, wie sie der ursprüngliche Regierungsentwurf — Drucksache VI/1552 — vorgesehen hat. Sie weisen vor allem darauf hin, daß kein Grund bestehe, Jugendliche, die im Wege der Freiwilligen Erziehungshilfe in Heimen untergebracht seien, anders zu behandeln als Jugendliche, die sich aufgrund „behördlicher Anordnung" in Fürsorgeerziehung befänden (Absatz 1 Nr. 2).

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hatte sich der Sonderausschuß dagegen ausgesprochen, die Freiwillige Erziehungshilfe in Absatz 1 besonders zu berücksichtigen. Im früheren Schriftlichen Bericht — Drucksache VI/3521 — ist dazu auf Seite 27 u. a. ausgeführt:

> „Eine Differenzierung zwischen Heimerziehung und Erziehung in Schulen oder sonstigen Tagesausbildungsstätten sei bedenklich, da von allen Erziehern und Ausbildern eine einheitliche Auffassung ihres Berufes verlangt werden müsse. So sei zwar richtig, daß Jugendliche, denen Freiwillige Erziehungshilfe gewährt werde, auf Grund ihrer Lebensgeschichte und vorausgegangenen Entwicklung häufig in besonders starkem Maße auf Geborgenheit angewiesen seien. Das hierdurch begründete enge Vertrauensverhältnis zu den Betreuern und Erziehern bedeute jedoch, daß im Falle sexueller Handlungen in aller Regel auch ein Mißbrauch der Abhängigkeit zu bejahen sei, so daß der durch § 174 gegebene Strafschutz ausreiche. Je intensiver die Abhängigkeit eines Jugendlichen sei, desto geringer brauche der Einfluß zu sein, der erforderlich sei, um den Mißbrauchstatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 2 zu erfüllen.

An dieser Entscheidung hält die Ausschußmehrheit auch heute noch fest.

Zu § 174 b

Unverändert

Zu § 175

Der Ausschuß übernimmt aus den Gründen des Schriftlichen Berichts — Drucksache VI/3521 S. 29 ff. — im wesentlichen die Fassung des Entwurfs.

1. Besonders erörtert wurde die Frage, ob eine Verschmelzung der Tatbestände des § 175 und des § 182 angebracht wäre. Die Frage wurde jedoch von der Ausschußmehrheit wiederum verneint:

   Die Verschmelzung müßte einmal darin bestehen, daß — weitergehend als im geltenden Recht — auch für den Fall der Verführung eines vierzehn- oder fünfzehnjährigen Jungen durch eine ältere Frau Strafe angedroht würde. Dagegen spricht, daß der bei § 182 entscheidende Gesichtspunkt, junge Mädchen vor einer Schwangerschaft mit ihren für Frauen dieser Altersgruppe besonders starken psychischen Belastungen zu bewahren, bei der Verführung eines männlichen Jugendlichen durch eine Frau fehlt.

   Weiter müßte die Verschmelzung dazu führen, auch gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen Frauen unter Strafe zu stellen. Das erscheint ebenfalls nicht sachgerecht. Bei der männlichen Homosexualität muß nicht nur mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß entsprechende Kontakte den Jugendlichen in dieser Richtung prägen können, vielmehr ist auch davon auszugehen, daß eine solche Entwicklung den jungen Mann bei den herrschenden gesellschaftlichen Moralvorstellungen in eine Außenseiterrolle drängen und ihn dauernd psychisch schwer belasten kann. Bei der in geringerem Maße an die Öffentlichkeit dringenden weiblichen Homosexualität fehlen zumindest zu der Frage, inwieweit sie im Ergebnis für die Betroffene belastend ist, ausreichende Erkenntnisse. Die Tatsache, daß bisher weder von Jugendschutzorganisationen noch aus dem medizinisch psychologischen oder soziologischen Bereich ernsthafte Forderungen erhoben wurden, entgegen dem geltenden Recht auch diesen Sachverhalt unter Strafe zu stellen, deckt sich damit. Auf der gegebenen Grundlage wäre aber die erörterte Ausdehnung der Strafbarkeit mit dem Grundsatz, nur solche Sachverhalte mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen, deren Sozialschädlichkeit zumindest wahrscheinlich ist, unvereinbar.

2. Hinsichtlich der Schutzaltersgrenze geht der Ausschuß davon aus, daß junge Männer im Alter unter achtzehn Jahren durch homosexuelle Kontakte geschädigt werden können, und daß des-

halb die Strafvorschrift Jugendliche bis zu diesem Alter in ihren Schutz einschließen muß. Auch insoweit wird auf die Ausführungen in der Drucksache VI/3521 (S. 30, 31) verwiesen. Wissenschaftliche Erkenntnisse, die den Ausschuß zu einer anderen Entscheidung hätten veranlassen können, sind in der Zwischenzeit nicht gewonnen worden.

a) Erwogen wurde, die Vorschrift insgesamt oder für eine bestimmte Altersgruppe als Verführungstatbestand auszugestalten. Im ersten Fall wären, bei Berücksichtigung des § 176, die Vierzehn- bis Siebzehnjährigen (ausschließlich) gegen Verführung geschützt gewesen. Das Modell für den letztgenannten Fall sah vor, in einem Grundtatbestand jeden homosexuellen Kontakt mit vierzehn- oder fünfzehnjährigen Jungen und in einem darauf aufgestockten Tatbestand die Verführung von sechzehn- oder siebzehnjährigen Jungen zu homosexuellen Handlungen zu pönalisieren. Die Ausschußmehrheit lehnte jedoch einen dahin gehenden Vorschlag wegen der Schwierigkeiten und Spannungen, die das Merkmal „verführen" bringen müßte, ab.

   Auch nach den höchstrichterlichen Entscheidungen, die dieses Merkmal — im Rahmen des § 182 StGB — am weitesten auslegen, kommt es entscheidend auf die Beseitigung eines inneren Widerstandes auf Seiten des Opfers durch den Täter an (vergl. BGHSt 22, 154, 157). Fälle, in denen der Jugendliche einen solchen Widerstand nicht erkennen läßt oder in denen er gar die Initiative ergreift, könnten bei dieser Abgrenzung — übrigens auch mit dem Merkmal „bestimmen" — nicht erfaßt werden. Ausdrücklich erwähnt wurde in diesem Zusammenhang neben dem Strichjungen z. B. der Ausreißer, der eine Homosexuellenunterkunft anläuft, um dort aufgenommen zu werden. Es erscheint nicht sachgerecht, dem betroffenen Jugendlichen prinzipiell den Strafschutz zu versagen.

   Insbesondere steht aber der pragmatische Gesichtspunkt, daß das Merkmal der Verführung nur schwer zu beweisen ist, dieser Lösung entgegen. Der Täter würde, um sich vom Vorwurf zu entlasten, den Sachverhalt wohl immer so darzustellen versuchen, daß die Initiative vom Jugendlichen ausgegangen sei. Dieses Verteidigungsvorbringen könnte, da ihm regelmäßig nur die Aussage des Jugendlichen entgegenstehen würde, in den seltensten Fällen widerlegt werden. Das wiederum würde bedeuten, daß der Verführungstatbestand ineffektiv wäre und die einzige wirkliche Schutzaltersgrenze beim ersten Modell bei vierzehn und beim zweiten Modell bei sechzehn Jahren liegen würde.

b) In diesem Zusammenhang wurde die aus dem Ausschuß wiederholt vorgebrachte Anregung geprüft, partnerschaftliche Verhältnisse aus der Strafbarkeit auszunehmen. Nach dieser Auffassung soll es nicht so sehr darauf ankommen, welches Objekt der Täter wählt, sondern wie er es behandelt. Eine echte, im körperlichen, geistigen und seelischen Bereich bestehende Partnerschaft habe keine schädlichen Auswirkungen auf den jungen Partner, sondern könne im Gegenteil zu einer Persönlichkeitssteigerung beitragen.

   Der Ausschuß konnte auch dieser Anregung nicht folgen. Die Tatsache, daß der jüngere Partner aus einem derartigen Verhältnis je nach dem Einzelfall einen gewissen persönlichen Gewinn ziehen kann, ändert nichts daran, daß er andererseits — durch ein intensives partnerschaftliches Verhältnis um so mehr — in einer Entwicklung verfestigt werden kann, die ihn u. U. auf Dauer von heterosexuellen Kontakten abhält und in eine gesellschaftliche Außenseiterrolle drängt.

   Darüber hinaus sieht der Ausschuß keine Möglichkeit, das erwähnte partnerschaftliche Verhältnis mit der ausreichenden Bestimmtheit gesetzgeberisch zu umschreiben. Weiter würden die Fälle, in denen es nur zu einem ersten Kontakt kam, die Verführung aber auf ein partnerschaftliches Verhältnis ausgerichtet war, oder umgekehrt die Fälle, in denen bereits ein partnerschaftliches Verhältnis vorliegt, das aber einmal mit einer Verführung begonnen hatte, kaum lösbare Probleme aufwerfen.

c) Ebenfalls zu dem Zweck, partnerschaftliche Verhältnisse aus der Strafdrohung auszunehmen, war angeregt worden, die Vorschrift als Antragsdelikt auszugestalten. Dieser Lösung stand jedoch — außer Gesichtspunkten, die bereits erwähnt worden sind — einmal das Bedenken entgegen, daß der Strafschutz in all den Fällen nicht effektiv werden könnte, in denen der antragsberechtigte gesetzliche Vertreter vom Sachverhalt nicht ausreichend informiert wird oder in denen er sich um den betroffenen Jugendlichen nicht kümmert und auch bei Kenntnis des Sachverhalts aus Gleichgültigkeit keinen Antrag stellen würde. Gerade in diesen Fällen sind aber die betroffenen Jugendlichen häufig in besonderem Maße gefährdet und des Schutzes bedürftig. Der betroffene Jugendliche seinerseits könnte bei der geltenden Fassung des § 65 einen Antrag nicht stellen; selbst wenn man ihm durch eine Gesetzesänderung die Antragsbefugnis gäbe, wäre aus verschiedenen Gründen dennoch kein Antrag von ihm zu erwarten. Insbesondere erschiene es aber im Hinblick auf potentielle künftige Opfer und auf die Behandlungsbedürftigkeit pädophiler Täter unsachgemäß, eine begangene und beweisbare Tat nur wegen eines fehlenden Strafantrags ungeahndet zu lassen. In diesen Fällen besteht für die Strafverfolgung des Täters regelmäßig auch dann ein öffentliches Interesse, wenn kein Antrag gestellt ist, — anders als bei dem bloßen Belästigungsdelikt des § 183, bei dem das öffentliche In-

teresse an einer vom Verletzten nicht begehrten Strafverfolgung die Ausnahme darstellen wird.

3. In einem Punkt erschien dem Ausschuß der Entwurf allerdings ergänzungsbedürftig. Wo bei Berücksichtigung des Verhaltens des Jugendlichen das Unrecht der Tat gering ist, soll das Gericht von Strafe absehen können. In diesem Zusammenhang sind als Beispiele Fälle genannt worden, in denen die Initiative vom jugendlichen Partner (z. B. vom Strichjungen) ausgeht. Zwar ist auch hier Straffreiheit nicht zwingend geboten; vielmehr besteht in solchen Fällen gleichfalls ein Interesse daran, den Jugendlichen aus der Homosexualität zu lösen und ihn nicht in seiner Fehlhaltung zu verfestigen. Häufig werden jedoch solche Taten einen sehr geringen Unrechtsgehalt haben und keine weitere Schädigung des jüngeren Partners nach sich ziehen. Die Entwurfsfassung stellt dem Gericht eine Absehensmöglichkeit nur für noch nicht einundzwanzig Jahre alte Täter — auch in der Ausschußfassung sind ohne Inhaltsänderung gegenüber dem Entwurf Haupttäter und Teilnehmer gemeint — zur Verfügung. Zwar könnte bei älteren Tätern auf § 153 StPO zurückgegriffen werden. Der Ausschuß hielt es jedoch für angemessen, das Gericht nicht auf diese prozessuale Möglichkeit zu verweisen, sondern eine Absehensklausel bereits in das materielle Recht einzustellen.

4. Bereits der Ausschuß der vergangenen Wahlperiode hatte sich mit Mehrheit für eine Beseitigung des geltenden § 175 Abs. 1 Nr. 3 für gewerbsmäßige homosexuelle Handlungen ausgesprochen. Diese Entscheidung war damals bis zuletzt umstritten geblieben. Die Entwurfsfassung sieht den erwähnten Tatbestand nicht mehr vor. Der Ausschuß hat diese Regelung aus den Gründen des Schriftlichen Berichts — Drucksache VI/3521 — S. 31 bis 33 übernommen, ohne daß die Beibehaltung der Vorschrift noch einmal ausdrücklich zur Erörterung gestellt oder beantragt worden wäre.

Zu § 176

Die Vorschrift wurde nur in ihrem Aufbau — der neue Absatz 2 entspricht Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs; die weiteren Absätze rücken entsprechend auf — und redaktionell geringfügig geändert. Es wurde angeregt, zu einer späteren Zeit die Schutzaltersgrenze erneut zu überprüfen.

Zu § 177

Die Vorschrift wurde unverändert angenommen. Wie schon bei den Beratungen in der 6. Legislaturperiode (Protokolle des Sonderausschusses S. 1603 f., 1605, 1606, 1661, 1763 f., 2037 ff., 2109 ff.) war auch jetzt wieder umstritten, ob der Tatbestand die Notzucht unter Ehegatten erfassen solle. Man war sich zwar darüber einig, daß ein geringerer Schutz der Frau innerhalb einer bestehenden Ehe an sich nicht gerechtfertigt sei, da das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung nicht mit der Eheschließung ende. Im Ergebnis überwogen jedoch die schon im früheren Schriftlichen Bericht — Drucksache VI/3521 S. 39 — angeführten Bedenken gegen eine Erweiterung der Vorschrift. Ein Antrag, die Ehegattennotzucht einzubeziehen, wurde nicht mehr gestellt.

Zu späterer Zeit wird nach Auffassung des Ausschusses die Mindeststrafandrohung in Absatz 1 zu überprüfen sein. Dabei wird von Bedeutung sein, welche Strafen die Gerichte aussprechen werden und in welchem zahlenmäßigen Verhältnis die Fälle des Absatzes 1 und des Absatzes 2 (minderschwere Fälle) zueinander stehen werden.

Zu § 178

Unverändert

Zu § 179

Unverändert

Zu § 180

Zu Absatz 1 wurde die im Strafrechtssonderausschuß der 6. Wahlperiode beschlossene, aber umstritten gebliebene Regelung des § 180 Abs. 1 Satz 2, nach der der Personensorgeberechtigte das ihm eingeräumte Erzieherprivileg auch auf einen anderen übertragen darf, besonders erörtert. Ein von Mitgliedern der Opposition gestellter und unterstützter Antrag, diese Regelung zu streichen, wurde mit Mehrheit von den Mitgliedern der Koalition abgelehnt. Die bei den Beratungen für und gegen die Regelung vorgebrachten Gründe entsprechen denen, die im Schriftlichen Bericht — Drucksache VI/3521 — S. 44 bis 46 zu diesem Problem angeführt sind.

Zu den Absätzen 2 und 3 war von einem Mitglied der Opposition beantragt worden, die Schutzaltersgrenze von 18 Jahren zu streichen. In den in diesen Vorschriften genannten Fällen sei auch für achtzehnjährige und ältere Betroffene ein Schutzbedürfnis gegeben. Dies gelte insbesondere in den Fällen des Absatzes 2.

Die beantragte Regelung hätte eine erhebliche Ausweitung der Strafbarkeit zur Folge. So könnte sich z. B. nach Absatz 2 der „Freier" strafbar machen, der eine Prostituierte dazu bestimmt, auch einen Freund zu empfangen. Ebenso könnte der Hotelportier, der eine Prostituierte auf einen Interessenten hinweist, unter die Vorschrift fallen. Der Ausschuß vertritt jedoch die Auffassung, daß eine achtzehnjährige oder ältere Person gegenüber Einwirkungen unterhalb der Schwelle der Nötigung grundsätzlich nicht mehr des strafrechtlichen Schutzes bedarf. Aus diesen Gründen hatte der Ausschuß der vergangenen Wahlperiode schon die im Regierungsentwurf (Drucksache VI/1552) vorgesehene Schutzaltersgrenze von 21 Jahren einhellig für zu hoch erachtet und auf 18 Jahre herabgesetzt. Aus den gleichen Gründen wurde der nunmehr gestellte Antrag von allen übrigen Ausschußmitgliedern abgelehnt.

Nach § 180

Der Entwurf sieht keinen besonderen Straftatbestand gegen Ehegattenkuppelei vor. Von Mitgliedern der Opposition war, wie schon in der vergangenen Wahlperiode, die Einführung folgender Vorschrift beantragt worden:

„Wer seinen Ehegatten zu sexuellen Handlungen mit einem Dritten bestimmt oder sexuelle Handlungen zwischen seinem Ehegatten und einem Dritten vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Dieser Antrag wurde mit Mehrheit von den Ausschußmitgliedern der Koalition abgelehnt. Wegen der für und gegen den Antrag sprechenden Gesichtspunkte wird auf die der früheren Entscheidung zugrunde liegenden und in der Beratung teilweise ausdrücklich wiederholten Ausführungen im Schriftlichen Bericht — Drucksache VI/3521 — S. 43, 44 verwiesen.

Zu § 180 a

Der Ausschuß übernimmt aus den Gründen des Schriftlichen Berichts — Drucksache VI/3521 — S. 47, 48 im wesentlichen die Entwurfsfassung und hebt folgende Ziele und Gesichtspunkte erneut besonders hervor:

Dem Absatz 1 liegt die Überlegung zu Grunde, daß aus rechtlichen und kriminalpolitischen Gesichtspunkten nicht alle Prostitutionsbetriebe verboten werden können. Werden aber auch nur bestimmte Formen davon zugelassen, so muß es dem Strafgesetzgeber darum gehen, die Selbstbestimmung der Prostituierten soweit wie möglich zu gewährleisten und Pressionen der Zuhälter von ihnen abzuwehren.

Damit ist zugleich gesagt, daß sich die Strafvorschrift gegen jede persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der im Betrieb tätigen Prostituierten von denen, die den Betrieb leiten oder unterhalten, richten muß, weil derartige Abhängigkeiten als Grundlage für die Ausübung von Pressionen geeignet sind und nach allen Erfahrungen auch benutzt werden. Diese Zielrichtung hat Nummer 1 des Absatzes 1.

Allerdings ist in der Praxis der Nachweis derartiger Abhängigkeiten besonders schwierig und in vielen Fällen unmöglich. Für sich allein könnte diese umfassende und damit verhältnismäßig allgemein gehaltene Formel ihren Zweck nicht erfüllen. Es muß deshalb — in Nummer 2 — zusätzlich der Weg beschritten werden, typische Verhaltensweisen, hinter denen sich derartige Abhängigkeiten regelmäßig verbergen, herauszuarbeiten und zu pönalisieren. Nach den vorhandenen Erkenntnissen gehören zu diesen Verhaltensweisen prostitutionsfördernde Maßnahmen, die über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen.

Das bedeutet einerseits, daß die Leistungen, die normalerweise etwa im Beherbergungsgewerbe oder bei privaten Zimmervermietungen üblich sind, auch in Dirnenwohnheimen den Prostituierten gewährt werden dürfen. Dazu gehören neben der Vermietung von Zimmern z. B. die Besorgung der Zimmerreinigung, die Verköstigung der Bewohnerinnen, die Unterhaltung von Notrufanlagen und Gemeinschaftsräumen sowie die Gestellung des für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlichen Personals einschließlich des Portiers, der z. B. das Zimmer der gefragten Prostituierten bezeichnen und über ihre An- oder Abwesenheit Auskunft geben kann. Nach dem ausdrücklichen Willen des Ausschusses soll auch die Einrichtung von Kontakthöfen und von entsprechenden Kontakträumen zulässig sein. Diese Regelung erscheint um so mehr angebracht, als derartige Einrichtungen mit der Möglichkeit unmittelbarer Kontaktaufnahme zwischen dem Besucher und der Prostituierten die Gefahr verringern, daß sich Zuhälter eine Vermittlerrolle zulegen und dadurch Abhängigkeiten begründen.

Als eine über die erwähnten Leistungen hinausgehende und damit unzulässige Maßnahme würde es der Ausschuß dagegen ansehen, wenn der Dirnenlohn statt von der jeweiligen Prostituierten für alle zentral kassiert und verteilt würde, wenn den Prostituierten Wettbewerbsverbote oder Anwesenheitspflichten auferlegt würden oder wenn der Portier die Prostituierten vermitteln oder sonst auf die Wahl des Besuchers Einfluß nehmen würde. Die Eignung als Grundlage für die Ausübung von Pressionen leuchtet bei den erstgenannten Maßnahmen ohne weiteres ein. Sie ist aber auch bei der zuletztgenannten gegeben, weil auf diese Weise ein Betriebsangehöriger und letztlich der dahinterstehende Zuhälter (-ring) das Einkommen, die wirtschaftliche Lage und damit die gesamte Situation der Prostituierten weitgehend steuern könnte.

Auf Grund der Erfahrung, daß derartige Maßnahmen regelmäßig als Mittel zur Knebelung der Prostituierten eingesetzt werden, hält es der Ausschuß für gerechtfertigt und im Interesse der Praktikabilität der Vorschrift für notwendig, sie schon für sich allein zu pönalisieren und dem Gericht den erwähnten weiteren Nachweis zu ersparen.

In Absatz 2 Nr. 1 wurde der mit Absatz 1 Nr. 2 korrespondierende Wortlaut ebenfalls um das Merkmal des Aufenthaltgewährens — allerdings nur für den Fall des gewerbsmäßigen Handelns — ergänzt, was hier zu einer Erweiterung der Strafvorschrift führt. Nach der ergänzten Fassung macht sich z. B. der Barbesitzer strafbar, der es zuläßt, daß eine noch nicht achtzehnjährige Prostituierte in einer Bar Kontakte anknüpft. Im Interesse des Jugendschutzes ist diese Ausweitung sachgerecht.

In Absatz 2 Nr. 2 schlägt der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Entwurf eine Strafandrohung für denjenigen vor, der einem anderen zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt und ihn zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet. Gedacht ist u. a. an solche Personen, die in der Nähe von Truppenübungsplätzen zu ausbeuterischen Preisen Wohnungen an Prostituierte ver-

mieten, die, um bezahlen zu können, sich in ihrem Gewerbe um so mehr betätigen müssen. Dagegen wurde der Fall, daß jemand einem anderen „gewerbsmäßige Unterkunft gewährt" (und die anderen Voraussetzungen erfüllt), aus dem Tatbestand herausgenommen. Von diesen Fällen wird ein großer Teil bereits durch andere Vorschriften erfaßt: Soweit die Betroffene minderjährig ist, durch Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4; die gravierenden Fälle, in denen mindestens Einundzwanzigjährige betroffen sind, durch Absatz 1 oder durch § 181 a. Dagegen kann als Folge der Einschränkung der Hotelier, der mindestens achtzehnjährigen Prostituierten Absteigequartiere (auch zu überhöhten Preisen) zur Verfügung stellt, straffrei sein. Nach der Auffassung des Ausschusses fehlt in solchen Fällen, in denen Prostituierte regelmäßig nicht in einem gravierenden Abhängigkeitsverhältnis zum Quartiergeber stehen werden, ein strafrechtliches Schutzbedürfnis.

Der Anwendungsbereich des Absatzes 3 wurde vom Ausschuß erweitert. Nach der Entwurfsfassung wird mit Strafe bedroht, wer einen anderen, der bisher noch nicht der Prostitution nachgeht, gewerbsmäßig anwirbt, um ihn zur Aufnahme der Prostitution zu veranlassen.

Vom Entwurf nicht erfaßt wird derjenige, der, ohne dabei auf eine Hilflosigkeit zu reflektieren, eine Prostituierte anwirbt, um sie lediglich zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit in einem fremden Land zu veranlassen. Der Ausschuß hält auch diese Anwerbung für den Fall, daß sie gewerbsmäßig erfolgt, aus folgenden Gründen für strafbedürftig:

Der internationale Handel mit Prostituierten begründet auch dann eine potentielle Freiheitsgefahr für die Betroffenen, wenn sich im Einzelfall die Hilflosigkeit oder die sonstige Beeinträchtigung der Selbstbestimmung nicht nachweisen läßt. Diese Annahme findet eine Bestätigung in der Erfahrung, daß hinter derartigen gewerbsmäßigen Anwerbungen meistens Zuhälterorganisationen der im Schriftlichen Bericht — Drucksache VI/3521 — S. 47 beschriebenen Art stecken. Es muß das Ziel des Strafgesetzgebers sein, dieses Zuhältergewerbe generell zu bekämpfen und allen seinen Aktivitäten entgegenzutreten, unabhängig davon, ob deren Schädlichkeit in jedem Einzelfall offen zutage tritt. Diesem Grundsatz entspricht die hier vorgeschlagene Regelung auch insoweit, als sie sowohl die Anwerbung in der Bundesrepublik für ein fremdes Land als auch den entgegengesetzten Fall betrifft. Daß der im Ausland handelnde Ausländer mit erfaßt wird, ist durch die Aufnahme des § 180 a Abs. 3 in den Katalog des § 4 Abs. 3 sichergestellt.

Das internationale Übereinkommen gegen den Mädchenhandel vom 11. Oktober 1933 verpflichtet die Beitrittsländer, u. a. diese Fälle mit Strafe zu bedrohen. Die Bundesrepublik will diesem Abkommen, obwohl sie es nicht ratifiziert hat, soweit es von der Sache her vertretbar ist, entsprechen. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint die vorgenommene Ausweitung des Tatbestandes angebracht.

Den Anwerbungen, die nicht gewerbsmäßig erfolgen, wird der erwähnte Bezug und damit auch die erwähnte Schädlichkeit regelmäßig fehlen. Gedacht ist etwa an den Fall, in dem eine Prostituierte ihre Freundin dazu veranlassen will, zu ihr in das fremde Land zu kommen. Derartige Fälle erscheinen nicht strafbedürftig.

Systematisch hätten die Fälle des § 181 a Abs. 3 auch in § 181 erfaßt werden können. Da jedoch jener Strafrahmen zu hoch wäre, eine Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren dagegen angemessen ist, wird dieser Standort gewählt.

Zu § 181

Dem Ausschuß liegt an der Klarstellung, daß mit „Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist", nur eine auslandsspezifische Hilflosigkeit gemeint ist. Eine Situation, in die der Betroffene unverändert auch im eigenen Land hätte geraten können, genügt nicht.

Zu § 181 a

Unverändert

Zu § 182

Unverändert

Zu § 183

Die Änderungen in Absatz 4 (und in § 183 a) dienen der Klarstellung:

Ob eine exhibitionistische Handlung eine Beleidigung darstellt, wenn ja, unter welchen Umständen, ist eine von der Rechtsprechung noch nicht abschließend entschiedene Frage. Die ausdrückliche Erwähnung des § 185 hätte als eine Entscheidung des Strafgesetzgebers aufgefaßt werden können. Eine solche Entscheidung ist nicht beabsichtigt. Deshalb schlägt der Ausschuß vor, auf die ausdrückliche Erwähnung dieser Vorschrift zu verzichten. Für den Fall, daß das Gericht durch eine exhibitionistische Handlung den Tatbestand des § 185 als gegeben erachtet, wird nunmehr in abstrakter Form durch Absatz 4 Nr. 1 gewährleistet, daß auch in diesem Fall von der Aussetzungsmöglichkeit des Absatzes 3 Gebrauch gemacht werden kann.

In Absatz 4 ist der Hinweis auf § 183 a gestrichen (vgl. zu § 183 a).

Zu § 183 a

Der Ausschuß hat in § 183 a den neuen Halbsatz „wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist" angefügt. Diese Änderung soll verdeutlichen, daß § 183 zu § 183 a im Verhältnis der Spezialität steht, daß also § 183 a nur dann eingreift, wenn kein Fall des § 183 gegeben ist. Diese Regelung ist vor allem im Hinblick auf das Antragserfordernis des § 183 von Bedeutung.

Zu § 184

Der Umfang des Strafschutzes gegen Pornographie blieb, wie bei den Beratungen in der 6. Wahlperiode,

umstritten. Zu den grundsätzlichen Fragen konnten keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden (vgl. dazu den früheren Schriftlichen Bericht — Drucksache VI/3521 — S. 58, 59). Die Opposition setzte sich über § 184 a des Entwurfs hinaus erneut für ein umfassendes Verbreitungsverbot ein, und zwar in der in 6. Wahlperiode vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum ursprünglichen Regierungsentwurf vorgeschlagenen Fassung (Drucksache VI/1552, S. 43, 44). Ein entsprechender Antrag wurde mit den Stimmen der Koalition zurückgewiesen.

Im übrigen stand der Sonderausschuß erneut vor dem Problem, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Pornographie auszugestalten sei. Im geltenden Recht konkurrieren § 184 StGB und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS). § 21 GjS droht für vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vertriebs- und Werbebeschränkungen der §§ 3 ff. GjS Strafe an. Die §§ 3 ff. GjS setzen die Indizierung durch die Bundesprüfstelle voraus. Die Strafandrohung richtet sich darüber hinaus auch gegen die Verbreitung solcher Erzeugnisse, die, ohne indiziert zu sein, „Kinder oder Jugendliche offensichtlich sittlich schwer gefährden" (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 GjS). Diese Vorschriften dienen teilweise als Auffangtatbestand für § 184 StGB. Bereits in der vorigen Wahlperiode hat man nach Wegen gesucht, die Jugendschutztatbestände, soweit sie keine Indizierung voraussetzen, aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit in einem Gesetz zusammenzufassen. Dabei war zu berücksichtigen, daß das GjS nicht nur pornographische, sondern auch zu Gewalt anreizende und andere Schriften erfaßt. Der Sonderausschuß der 6. Wahlperiode hatte sich dafür entschieden, die Jugendschutztatbestände ausschließlich im Strafgesetzbuch zusammenzufassen, um die Bedeutung des Jugendschutzes schon rein optisch hervorzuheben. § 6 Abs. 1 GjS sollte — dies war besonders umstritten — aufgehoben werden. Im GjS sollten nur die Indizierung, deren Rechtsfolgen und die darauf bezogenen Verfahrensvorschriften geregelt bleiben. Der Entwurf der Fraktionen der SPD, FDP ist dieser Konzeption gefolgt.

Die neuen Beratungen führten zu einem anderen Ergebnis. Danach sollen die Jugendschutztatbestände aus dem Strafgesetzbuch herausgenommen und ausschließlich im GjS zusammengefaßt werden. § 6 GjS soll als selbständiges und über § 21 GjS strafbewehrtes Verbot gegen offensichtlich schwer jugendgefährdende Schriften und Darstellungen, mögen diese auch (noch) nicht indiziert worden oder nicht indizierbar sein, erhalten bleiben. § 6 GjS soll sich ausdrücklich auf gewaltverherrlichende Schriften im Sinne von § 131 StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 und auf Pornographie erstrecken. Hierin liegt allerdings keine inhaltliche Erweiterung des geltenden § 6 GjS, sondern nur eine Klarstellung. Ein Antrag, den Jugendschutz vor Pornographie im Strafgesetzbuch zu regeln, wie es der Entwurf vorsieht, und gleichzeitig § 6 GjS in der Fassung des geltenden Rechts aufrechtzuerhalten, wurde dagegen von der Mehrheit abgelehnt.

Entsprechend der getroffenen Grundsatzentscheidung beschloß der Sonderausschuß, die allein dem Jugendschutz dienenden Tatbestände in § 184 der Entwurfsfassung zu streichen. Das gilt für dessen Absatz 1, Nr. 1, 2, 3, Absatz 3 und 4. Übrig bleibt das Verbot, Pornographie unaufgefordert an einen anderen gelangen zu lassen (jetzt Absatz 1 Nr. 1 = Absatz 1 Nr. 5 des Entwurfs) oder pornographische Darbietungen durch Rundfunk zu verbreiten (Absatz 2). Diese Vorschriften verfolgen über den Jugendschutz hinaus den Zweck, alle Bürger vor der unverlangten Konfrontation mit Pornographie zu bewahren. Außerdem übernahm der Sonderausschuß in einer redaktionell verbesserten Fassung das Verbot der Ausfuhr pornographischer Sendungen in Länder, in denen deren Verbreitung unter Strafe gestellt ist (Absatz 1 Nr. 2 = Absatz 1 Nr. 7 des Entwurfs). Hierdurch soll Konflikten mit dem Ausland vorgebeugt werden.

Mit knapper Mehrheit entschied sich der Sonderausschuß gegen ein allgemeines Verbot öffentlicher Vorführungen pornographischer Filme (Absatz 1 Nr. 4 der Entwurfsfassung). Nach der Mehrheitsauffassung ist insoweit nur ein Jugendschutz erforderlich, der durch die Vorschriften des GjS ausreichend gewährleistet sei (vgl. Artikel 5 Nr. 8 der Ausschußfassung und die Ausführungen dazu); der Erwachsene könne sich, um vor unverlangter Konfrontation geschützt zu sein, vor Betreten des Filmvorführraumes, jeweils informieren; das Werbeverbot verhindere die unverlangte Konfrontation in den einsehbaren Auslagen und Räumen. Die Minderheit glaubt dagegen, Erwachsene vor unverlangter Konfrontation mit pornographischen Filmszenen nur durch Aufrechterhaltung des Filmverbots schützen zu können (vgl. dazu auch den früheren Ausschußbericht — Drucksache VI/3521 — S. 61); außerdem werde es kaum möglich sein, das Werbeverbot des § 5 Abs. 2 GjS in der Fassung des Artikels 5 Nr. 4 konsequent durchzusetzen, wenn die Filmtheater grundsätzlich pornographische Filme zeigen dürften.

Eine Strafandrohung für Vorbereitungshandlungen, wie sie der Entwurf in Absatz 1 Nr. 6 vorsah, hält der Ausschuß im Hinblick auf den aus Absatz 1 Nr. 1 bis 5 des Entwurfs einzig übriggebliebenen Tatbestand der unverlangten Zusendung für entbehrlich.

Der neue Absatz 3 entspricht bis auf eine redaktionelle Ergänzung in Nummer 2 — „sonst" zugänglich macht — wörtlich § 184 a der Entwurfsfassung. Die Vereinigung des Restes von § 184 mit § 184 a erschien aus systematischen Gründen zweckmäßig. An dem umfassenden Verbot der Verbreitung sadistischer, pädophiler oder sodomitischer Darstellungen in der Pornographie sollte nach einmütiger Auffassung des Sonderausschusses festgehalten werden.

Zu § 184 a des Entwurfs

Das Verbot sadistischer, pädophiler und sodomitischer Darstellungen ist in § 184 Abs. 3 der Ausschußfassung aufgegangen.

Zu § 184 a (= § 184 b des Entwurfs)

Unverändert

Zu § 184 b (= § 184 c des Entwurfs)

Der Sonderausschuß hat die Höchststrafe von sechs Monaten auf ein Jahr Freiheitsstrafe heraufgesetzt und damit den Strafrahmen wegen des vergleichbaren Unrechtsgehalts an § 183 a angeglichen.

Zu § 184 c (= 184 d des Entwurfs)

Die Ergänzung soll sicherstellen, daß der Richter das durch die jeweilige Vorschrift geschützte Rechtsgut genau herausarbeitet. Der Ausschuß geht zwar davon aus, daß in allen Vorschriften des dreizehnten Abschnitts — vgl. die Überschrift und die Begründung dazu — die Selbstbestimmung des Einzelnen geschützt ist. Das ändert aber nichts daran, daß sich die Rechtsgüter der einzelnen Vorschriften durch das Vorhandensein oder Fehlen zusätzlicher Schutzzwecke in Qualität und Gewicht unterscheiden können und daß sich das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung in den einzelnen Tatbeständen in verschiedener Weise konkretisiert.

Zu Artikel 1 Nr. 13 a und 13 b (neu)

Ton- oder Bildträger werden in mehreren Vorschriften des Entwurfs (z. B. § 184 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 13) den Schriften, Abbildungen oder Darstellungen gleichgestellt. Entsprechend sollten §§ 186, 187 Abs. 1 und § 200 Abs. 1 Satz 1 ergänzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 bis 18

Unverändert bis auf das neue Klammerzitat in Nummer 17 (Hinweis auf § 184 c), das nur redaktionelle Bedeutung hat.

Zu Artikel 2 (Bußgeldvorschriften)

Die jetzt in einzelne Paragraphen unterteilten Bußgeldvorschriften des neu gegliederten Artikels 2 entsprechen den Artikeln 2, 4 und 5 des Entwurfs, während Artikel 3 des Entwurfs aufgehoben wurde. Die Überschrift „Bußgeldvorschriften" ist ebenfalls neu.

Zu § 1 (= Artikel 2 des Entwurfs)

Die Vorschrift ist bis auf einen redaktionellen Zusatz in Absatz 3 unverändert übernommen. Nach Auffassung einer Minderheit ist Absatz 3 überflüssig, nachdem der Sonderausschuß beschlossen habe, § 6 GjS entgegen dem Entwurf aufrechtzuerhalten (vgl. Artikel 5 Nr. 5); danach werde es ohnehin verboten sein, Darstellungen sexuellen Inhalts öffentlich auszustellen, anzuschlagen, vorzuführen oder sonst zugänglich zu machen, sofern diese Darstellungen offensichtlich geeignet seien, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 GjS). Die Ausschußmehrheit erkennt jedoch über den Jugendschutz hinaus ein Schutzbedürfnis aller Bürger gegen anstoßerregende sexuelle Darstellungen in der Öffentlichkeit an.

Zu § 2 (= Artikel 4 des Entwurfs)

Unverändert

Zu § 3 (= Artikel 5 des Entwurfs)

Die Einziehungsvorschrift war sprachlich der neuen Unterteilung der Bußgeldvorschriften anzupassen.

Zu Artikel 3 des Entwurfs

Eine besondere Bußgeldvorschrift gegen die Werbung für pornographische Schriften ist aufgrund des Beschlusses, § 6 GjS aufrechtzuerhalten (Artikel 5 Nr. 5 der Ausschußfassung), überflüssig geworden. § 6 Nr. 2 GjS enthält in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 GjS in der Fassung des Artikels 5 Nr. 4 ein entsprechendes Werbeverbot.

Zu Artikel 3 (= Artikel 6 des Entwurfs)

Die Nummern 1 und 3 sind unverändert. In der neuen Nummer 1 a wird § 104 Abs. 2 StPO sprachlich an das vorliegende Gesetz angepaßt. Die Neufassung der Nummer 2 trägt der Änderung der Strafprozeßordnung durch Gesetz vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) Rechnung. Dieses Gesetz ersetzte § 112 Abs. 3 StPO alter Fassung durch eine Neuregelung in § 112 a Abs. 1.

Zu Artikel 4 (= Artikel 7 des Entwurfs)

In § 80 Nr. 1 GVG mußte das Klammerzitat dem neuen Aufbau des § 176 StGB angepaßt werden. Die Nummern 17, 18 und 20 wurden sprachlich geringfügig geändert. Der neu angefügte Satz 2 („§ 120 bleibt unberührt.") stellt ausdrücklich klar, daß bei Tateinheit die höhere Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gilt.

Zu Artikel 5 (= Artikel 8 des Entwurfs)

Vorbemerkung

Die vom Sonderausschuß beschlossenen Änderungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) weichen nicht unerheblich vom Entwurf ab. Nach der Konzeption des Entwurfs sollten in diesem Gesetz lediglich noch die Indizierung von jugendgefährdenden Schriften durch die Bundesprüfstelle, die Rechtsfolgen der Indizierung und das Indizierungsverfahren geregelt werden (vgl. den früheren Schriftlichen Bericht — Drucksache VI/3521 — S. 59, 65); § 6 GjS geltender Fassung, der es in Verbindung mit § 21 GjS erlaubt, gegen (noch) nicht indizierte Schriften und Darstellungen einzuschreiten, sofern diese „Kinder oder

Jugendliche offensichtlich sittlich schwer gefährden", sollte aufgehoben werden.

Der Ausschuß hat demgegenüber beschlossen, § 6 GjS aufrechtzuerhalten, und zwar als die zentrale Grundlage des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen gewaltverherrlichende bzw. gewaltverharmlosende, pornographische und sonstige offensichtlich schwer jugendgefährdende Schriften und Darstellungen, ohne daß diese zuvor indiziert worden sein müssen. Nach dieser Konzeption sind besondere Jugendschutztatbestände in § 131 und § 184 StGB nicht mehr erforderlich (vgl. die Ausführungen zu diesen Vorschriften in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 und 13).

Außerdem sieht die Ausschußfassung, wie das geltende Recht, nur einen Straftatbestand (§ 21 GjS), aber keinen Bußgeldtatbestand (§ 21 a in der Fassung des Entwurfs) vor.

Zu den einzelnen Nummern dieses Artikels ist folgendes auszuführen:

Zu Nummer 1

Unverändert

Zu Nummer 2

Für § 3 GjS wird eine Neufassung vorgeschlagen. § 3 Nr. 1 beinhaltet den bisherigen § 3 GjS, der sprachlich verbessert wurde. In § 3 Nr. 2 ist der vom Entwurf für pornographische Schriften vorgeschlagene Jugendschutztatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 2 (i. d. F. des Artikels 13 des Entwurfs) aufgegangen. Diese Erweiterung ist vor allem im Hinblick auf die in § 6 GjS aufgeführten Schriften bedeutsam.

Zu Nummer 3

Über den Entwurf hinaus soll § 4 GjS durch eine Vorschrift für den ausländischen Versandhandel ergänzt werden, wie sie in dem neuen Absatz 3 formuliert ist. Der inländische Versandhandel mit indizierten oder von § 6 GjS erfaßten Schriften ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 verboten. Die Frage, ob aus dem Ausland eingehende Sendungen — in erster Linie geht es um Pornographie — nach geltendem Recht an der Grenze angehalten und von der Einfuhr ausgeschlossen werden können, ist dagegen streitig. Daher erscheint es geboten, ein eindeutiges Verbringungsverbot zu erlassen, das den zollrechtlichen Anforderungen in § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes genügt. Die Bundesregierung hat weiter angekündigt, daß demnächst die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Postbeschlagnahme im objektiven Verfahren geschaffen werden sollen.

Zu Nummer 4

Ein Antrag, § 5 Abs. 3 GjS zu streichen, fand keine Mehrheit. Die in diesem Absatz vorgenommene redaktionelle Änderung soll klarstellen, daß das für den einschlägigen Handel bestimmte Werbematerial nicht etwa außerhalb dieser geschäftlichen Beziehungen verteilt werden darf.

Zu Nummer 5

§ 6 GjS soll entgegen dem Entwurf bestehen bleiben (vgl. dazu die Vorbemerkung zu Artikel 5 und die Ausführungen zu § 131 und § 184 StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 und 13). Die vorgeschlagene Fassung weicht inhaltlich nicht vom geltenden Recht ab. Gewaltverherrlichende bzw. gewaltverharmlosende und pornographische Schriften gehörten schon bisher zu den Schriften, die „Kinder oder Jugendliche offensichtlich sittlich schwer gefährden". Die Nummern 1 und 2 bedeuten daher nur eine Klarstellung. In Nummer 3 wird jetzt ausdrücklich darauf abgestellt, ob die Schriften offensichtlich „geeignet sind", Kinder oder Jugendliche in der beschriebenen Weise zu gefährden. Auch dies entspricht inhaltlich der Auslegung des geltenden § 6 GjS. Das Merkmal der Eignung findet sich bereits in § 1 GjS.

Zu Nummer 6

Unverändert

Zu Nummer 7

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 8 des Entwurfs

Die Streichung dieser Nummer hängt damit zusammen, daß der Ausschuß entgegen der Entwurfsfassung (Nummer 10) keinen neuen Bußgeldtatbestand vorschlägt. Es bleibt daher bei der bisherigen Überschrift „Strafvorschriften".

Zu Nummer 8 (= Nummer 9 des Entwurfs)

§ 21 GjS wurde gegenüber dem Entwurf in zweifacher Hinsicht geändert. Einmal muß sich die Strafvorschrift über indizierte Schriften hinaus auch auf die in § 6 GjS erwähnten Schriften erstrecken. Dies entspricht dem geltenden Recht und ist die notwendige Folge des Beschlusses, § 6 GjS aufrechtzuerhalten. Zum anderen hat der Ausschuß mit großer Mehrheit beschlossen, die Fälle der unerlaubten Werbung, für die der Entwurf in Artikel 8 Nr. 10 neue Bußgeldtatbestände vorsah (§ 21 a GjS), als Straftatbestände in § 21 einzubeziehen (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2). Das geltende Recht unterscheidet ebenfalls nicht zwischen Verstößen gegen Vertriebsbeschränkungen oder gegen Werbeverbote. Die im Entwurf getroffene Differenzierung knüpfte an Artikel 3 der Entwurfsfassung an, der die Werbung für pornographische Schriften als Ordnungswidrigkeit einstufte. Nachdem dieser Artikel 3 zugunsten der Regelung im GjS (§ 6 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3) gestrichen worden ist, sieht der Ausschuß keine Notwendigkeit mehr für einen besonderen Bußgeldtatbestand. Ein einheitlicher Straftatbestand dient zugleich dem Interesse einer zügigeren und gleichmäßigeren Verfolgungspraxis. Er gewährleistet nämlich, daß in den vielen Fällen, in denen Verstöße gegen Werbe- und Vertriebsverbote ineinander übergehen, das Verfahren in einer Hand bleibt.

Aus dem Entwurf übernommen ist der Vorschlag, die verschiedenen Tathandlungen in den Absätzen 1 und 2 im einzelnen aufzuführen. Dabei knüpfen Ab-

satz 1 Nr. 2 und Absatz 1 Nr. 5 an neu beschlossene Verbote an.

Zu Nummer 10 des Entwurfs

Entfällt; vgl. die Ausführungen zu Nummer 8.

Zu Artikel 6 (= Artikel 9 des Entwurfs)

Die Nummern 4, 6 Buchstaben a und d und 7 wurden redaktionell geändert. Die Änderungen der Gewerbeordnung in Nummer 6 Buchstaben a und d sind dadurch bedingt, daß der 13. Abschnitt des Zweiten Teils des Strafgesetzbuches in diesem Gesetz die Überschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" erhalten hat (vgl. Artikel 1 Nr. 13).

Nummer 8 ist neu angefügt. Der Entwurf enthielt in § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB ein allgemeines Verbot der öffentlichen Vorführung pornographischer Filme. Der Sonderausschuß hat mit Mehrheit dieses Verbot zugunsten einer reinen Jugendschutzregelung im GjS aufgegeben (vgl. die Ausführungen zu § 184 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 13). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist aber § 6 GjS auf öffentliche Filmvorführungen nicht anzuwenden, da insoweit — als lex specialis — das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖG) vorgehe, insbesondere die §§ 6, 13, 14. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht die eingeschränkten Voraussetzungen des § 13 JSchÖG vorliegen, nach § 14 JSchÖG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Diese Regelung ist unbefriedigend. Wer Kindern oder Jugendlichen pornographische Schriften aushändigt, macht sich einer Straftat nach § 21 GjS schuldig; wer ihnen aber in einer öffentlichen Vorführung pornographische Filme zeigt, begeht nur eine Ordnungswidrigkeit. Um diese Ungereimtheit für die Zukunft zu vermeiden, hat der Ausschuß eine Ergänzung des JSchÖG beschlossen. Der neue § 15 dieses Gesetzes stellt sicher, daß § 21 GjS auch für die öffentliche Vorführung von gewaltverherrlichenden, gewaltverharmlosenden, pornographischen und sonstigen offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdenden Filmen (vgl. § 6 GjS) gilt.

Ein Antrag, den Anwendungsbereich des § 21 GjS auch auf die öffentliche Vorführung von Filmen zu erstrecken, die zwar von § 6 GjS nicht erfaßt, aber nach § 1 GjS als jugendgefährdend indiziert sind, fand keine Mehrheit. Diese Frage soll im Rahmen einer späteren Reform des JSchÖG neu geprüft werden.

Zu Artikel 7 (= Artikel 10 des Entwurfs)

Absatz 2 Nr. 3 erstreckt sich, ohne daß ein ausdrücklicher Hinweis erforderlich ist, auch auf Erziehungsmaßregeln, deren Auswahl und Anordnung nach § 53 JGG dem Vormundschaftsrichter überlassen ist. In Absatz 5 Satz 2 ist durch redaktionelle Klarstellung die (nachträgliche) einheitliche Festsetzung von Maßnahmen und Jugendstrafe nach § 66 JGG ausdrücklich der Entscheidung nach § 31 JGG gleichgestellt.

Die Änderung in Absatz 7 bezieht in die vorgesehene Regelung auch das Erziehungsregister ein.

Zu Artikel 8 (= Artikel 11 des Entwurfs)

Absatz 1 entspricht in sprachlich gestraffter Form der in Artikel 11 des Entwurfs vorgeschlagenen Regelung. Die neuen Beschlüsse zu §§ 184, 184 a des Entwurfs — jetzt zusammengefaßt in § 184 — und zu § 6 GjS sind dabei berücksichtigt.

Der neu beschlossene Absatz 2 soll den Gerichten die Möglichkeit geben, anhängige Verfahren vorläufig einzustellen. Eine endgültige Einstellung kommt allerdings erst in Frage, wenn der neue § 184 StGB in Kraft getreten ist (vgl. Artikel 12 Abs. 2 Nr. 2). Die Einstellung wird sich dann nach § 206 b StPO in der Fassung des Artikels 3 Nr. 3 dieses Gesetzes richten.

Zu Artikel 9 (neu)

Diese neu eingefügte Vorschrift schließt aus, daß für Strafverfolgungsmaßnahmen, denen durch eine in diesem Gesetz bewirkte Änderung bzw. Aufhebung von Strafvorschriften nachträglich die Grundlage entzogen wird, Entschädigung nach § 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen zu gewähren ist. Gedacht ist u. a. an die Beschlagnahme pornographischer Schriften, die auch dann keine Entschädigungspflicht auslösen soll, wenn das Verfahren nach Ablauf von 14 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes — zu diesem Zeitpunkt wird der neue § 184 in Kraft treten — wegen der Gesetzesänderung durch Freispruch oder Einstellung endet. Der Gedanke der Wiedergutmachung erlittenen Unrechts spielt in diesen Fällen, in denen der Gesetzgeber aus rechtspolitischen Gründen die Grenze der Strafbarkeit zurücksteckt, keine Rolle. Es kann offen bleiben, ob eine Entschädigung nicht bereits nach § 5 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes zu versagen ist. Für diesen Fall enthält Artikel 9 eine Klarstellung.

Unter „Beendigung" ist jeder endgültige Abschluß des Verfahrens zu verstehen, z. B. durch Freispruch, Einstellung oder auch durch Unterbleiben einer Anordnung im objektiven Verfahren.

Zu Artikel 10 (= Artikel 12 des Entwurfs)

Unverändert

Zu Artikel 13 des Entwurfs

Von der im Entwurf vorgesehenen Sonderregelung für Berlin soll abgesehen werden. Aufgrund alliierter Anordnung ist zwar die Anwendung der in Artikel 3 Nr. 1 der Ausschußfassung geänderten Vorschrift in Berlin z. Z. ausgesetzt. Im Falle einer Zurücknahme der alliierten Anordnung steht aber ihrer Geltung in Berlin nichts im Wege. Auf eine Sonderregelung für die in Artikel 6 Nr. 1 vorgeschlagene Streichung des Artikels 7 Abs. 2 Nr. 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes glaubt

der Ausschuß verzichten zu können, da es sich um die Aufhebung einer in Berlin nicht geltenden Vorschrift handelt. Entsprechendes gilt für die in Artikel 1 Nr. 2 a vorgeschlagene Änderung des § 86 a Abs. 1.

Zu Artikel 11 (= Artikel 14 des Entwurfs)

Unverändert

Zu Artikel 12 (= Artikel 15 des Entwurfs)

Die Änderungen der Absätze 2 und 3, die das spätere Inkrafttreten, vor allem des neuen § 184 StGB, regeln und für die Zwischenzeit eine Übergangsfassung vorsehen, sind durch die neuen Beschlüsse des Ausschusses zu § 184 StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 13 und zu §§ 6, 18 und 21 GjS in der Fassung des Artikels 5 Nr. 5, 7 und 8 bedingt.

Bonn, den 2. Mai 1973

Dr. Eyrich **Dr. de With**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) — Drucksache 7/80 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;

2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Der Bundestag ist der Auffassung, daß neben die neuen Vorschriften der §§ 180 a, 181, 181 a des Strafgesetzbuches weitere Bestimmungen treten müssen, die den Ordnungs- und Polizeibehörden die Möglichkeit geben, die Dirnenwohnheime und ähnliche Gebäude, in denen die Prostitution ausgeübt wird, wirksamer als bisher zu überwachen. Eine wirksame Überwachung ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie zum Schutz der Prostituierten vor Ausbeutung, Abhängigkeit und Isolation erforderlich.

   Der Bundestag empfiehlt insbesondere den Landesgesetzgebern, im Rahmen des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizeirecht) — falls noch nicht vorhanden — Bestimmungen vorzusehen, die den Ordnungs- und Polizeibehörden den Zutritt zu den genannten Gebäuden zur Tages- und Nachtzeit ermöglichen, soweit dies nach Artikel 13 GG zulässig ist. Ferner wird den Landesgesetzgebern eine Regelung empfohlen, nach der die Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, wo regelmäßig die Prostitution ausgeübt wird, den Ordnungs- oder Polizeibehörden Anzeige machen müssen und behördlichen Auflagen unterworfen werden können. Solche Auflagen könnten sich u. a. auf das Mindestalter und die Staatsangehörigkeit der aufgenommenen Prostituierten beziehen sowie die Beschäftigung vorbestrafter Männer in Dirnenwohnheimen und ähnlichen Einrichtungen untersagen. Bei einem Verstoß gegen solche Auflagen sollte unabhängig vom Vorliegen gewerberechtlicher Voraussetzungen (vgl. § 35 der Gewerbeordnung) das Verbot der Vermietung von Räumen an Prostituierte zulässig sein. Der Verstoß gegen die genannten Auflagen sollte ferner als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

   Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob durch eine Änderung bundesrechtlicher Vorschriften der Jugendschutz wirksamer ausgestaltet, die gesundheitliche Kontrolle verbessert und die Tätigkeit der Gesundheitsbehörden einerseits sowie der Jugendschutz-, Ordnungs- und Polizeibehörden andererseits in verstärktem Maße koordiniert werden kann;

3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 2. Mai 1973

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. Müller-Emmert	**Dr. Eyrich** **Dr. de With**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) – Drucksache 7/80 – mit den Beschlüssen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Entwurf

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Förderung der Prostitution in den Fällen des § 180 a Abs. 3 bis 5 und Menschenhandel (§ 181);".

b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Verbreitung *sadistischer, pädophiler oder sodomitischer* Schriften *(§ 184 a);*".

2. § 68 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Wird ein Gesetz, das bei *der* Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der Verjährung, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre."

Beschlüsse des Sonderausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Verbreitung **pornographischer** Schriften **in den Fällen des § 184 Abs. 3**;".

1 a. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Tonträger" durch die Worte „Ton- und Bildträger" ersetzt;

b) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tonträgern" durch die Worte „Ton- und Bildträgern" ersetzt;

c) in Absatz 4 wird das Wort „allgemein" durch das Wort „öffentlich" ersetzt.

2. § 68 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Wird ein Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der Verjährung, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre."

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
	2 a. In den §§ 80 a, 86 a Abs. 1, in § 90 Abs. 1, § 90 a Abs. 1, § 90 b Abs. 1, § 111 Abs. 1, § 166 Abs. 1, 2 und § 187 a Abs. 2 wird jeweils das Wort „Tonträgern" durch die Worte „Ton- oder Bildträgern" ersetzt.
	2 b. In § 86 Abs. 2 wird das Wort „Tonträger" durch die Worte „Ton- oder Bildträger" ersetzt.
3. § 131 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:	3. § 131 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
„§ 131 Verherrlichung von Gewalt; Aufstachelung zum Rassenhaß	„§ 131 Verherrlichung von Gewalt; Aufstachelung zum Rassenhaß
(1) Wer Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die zum Rassenhaß aufstacheln,	(1) Wer Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die zum Rassenhaß aufstacheln,
1. verbreitet,	1. unverändert
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht,	2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder **sonst** zugänglich macht **oder**
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht oder	
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 *bis 3* zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,	**3.** herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 **oder 2** zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.	wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.	(2) unverändert
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient."
(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein anderer handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch sein Handeln oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt."	
4. In § 138 Abs. 1 wird das Wort „Mädchenhandels" durch die Worte „Menschenhandels nach § 181 Nr. 2" ersetzt.	4. unverändert
5. § 143 wird aufgehoben.	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
6. § 169 erhält folgende Fassung:	6. § 169 erhält folgende Fassung:
„§ 169 Personenstandsfälschung	„§ 169 Personenstandsfälschung
(1) Wer ein Kind unterschiebt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsbüchern oder zur Feststellung des Personenstandes zuständigen Behörde *fälscht* oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu *drei* Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	(1) Wer ein Kind unterschiebt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsbüchern oder zur Feststellung des Personenstandes zuständigen Behörde **falsch angibt** oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei** Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar."	(2) unverändert
7. Die §§ 170 und 170 a werden aufgehoben.	7. unverändert
8. § 170 b erhält folgende Fassung: „§ 170 b Verletzung der Unterhaltspflicht Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."	8. unverändert
9. § 170 c wird aufgehoben.	9. unverändert
10. § 170 d erhält folgende Fassung: „§ 170 d Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."	10. unverändert
11. § 171 erhält folgende Fassung: „§ 171 Doppelehe Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einem Verheirateten eine Ehe schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."	11. unverändert

Entwurf

12. § 173 wird in den Zwölften Abschnitt des Zweiten Teils eingestellt und erhält folgende Fassung:

„§ 173

Beischlaf zwischen Verwandten

(1) Wer mit einem Verwandten absteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer mit einem Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

(3) Verwandte absteigender Linie und Geschwister werden nicht nach dieser Vorschrift bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren."

13. Der Dreizehnte Abschnitt des Zweiten Teils wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Dreizehnter Abschnitt

Sexualstraftaten

§ 174

Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten Kind oder Adoptivkind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 sexuelle Handlungen

1. vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. *vor sich von dem* Schutzbefohlenen *vornehmen läßt,*

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beschlüsse des Sonderausschusses

12. unverändert

13. Der Dreizehnte Abschnitt des Zweiten Teils wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Dreizehnter Abschnitt

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174

Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) unverändert

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. **den** Schutzbefohlenen **dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,**

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
(3) Der Versuch ist strafbar.	(3) unverändert
(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen *der Unrechtsgehalt* der Tat gering ist.	(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 **oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1** kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen **das Unrecht** der Tat gering ist.
§ 174 a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten	§ 174 a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten
(1) Wer sexuelle Handlungen	(1) Wer sexuelle Handlungen
1. an einem Gefangenen oder	1. unverändert
2. an einem auf behördliche Anordnung Verwahrten,	2. unverändert
der ihm zur Erziehung, *zur* Ausbildung, *zur* Beaufsichtigung oder *zur* Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von dem Gefangenen oder Verwahrten vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	der ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von dem Gefangenen oder Verwahrten vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer den Insassen einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige, der ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Insassen vornehmen läßt.	(2) unverändert
(3) Der Versuch ist strafbar.	(3) unverändert
§ 174 b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 174 b unverändert
(1) Wer als Beamter, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	
(2) Der Versuch ist strafbar.	
§ 175 Homosexuelle Handlungen	§ 175 Homosexuelle Handlungen
(1) Ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	(1) unverändert

Entwurf

(2) *Bei einem Beteiligten, der* zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 176

Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. mit dem Kind den Beischlaf *vollzogen* oder
2. das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt

hat.

(3) Versucht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) Wer

1. vor einem Kind sexuelle Handlungen vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von pornographischen Tonträgern oder durch entsprechende Reden einwirkt,

um sich, das Kind oder einen *Dritten* hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz *4* Nr. 3.

§ 177

Vergewaltigung

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib

Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, **wenn**

1. **der Täter** zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war **oder**
2. **bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.**

§ 176

Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. mit dem Kind den Beischlaf **vollzieht** oder
2. das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen **Inhalts** oder durch entsprechende Reden einwirkt,

um sich, das Kind oder einen **anderen** hierdurch sexuell zu erregen.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz **5** Nr. 3.

§ 177

Vergewaltigung

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.	
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.	(2) unverändert
(3) *Versucht* der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.	(3) **Verursacht** der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.
§ 178 Sexuelle Nötigung	§ 178 unverändert
(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.	
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.	
(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.	
§ 179 Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger	§ 179 unverändert
(1) Wer einen anderen, der 1. wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit zum Widerstand unfähig ist oder 2. körperlich widerstandsunfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit außereheliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Opfer vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	
(2) Wird die Tat durch Mißbrauch einer Frau zum außerehelichen Beischlaf begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.	
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren	(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

Entwurf

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewäh*rung* oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein anderer handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 180 a

Förderung der Prostitution

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem

1. diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder
2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung oder Unterkunft und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung oder gewerbsmäßig Unterkunft gewährt oder
2. einen anderen, dem er zur Ausübung der Prostitution Wohnung *oder gewerbsmäßig Unterkunft* gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

Beschlüsse des Sonderausschusses

1. unverändert
2. durch Gewäh**ren** oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein anderer handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 180 a

Förderung der Prostitution

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem

1. unverändert
2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder **Aufenthalt** und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft **oder gewerbsmäßig Aufenthalt** gewährt oder
2. einen anderen, dem er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
(3) Wer einen anderen gewerbsmäßig anwirbt, um ihn dazu zu bringen, daß er der Prostitution nachgeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	(3) Wer einen anderen gewerbsmäßig anwirbt, um ihn dazu zu bringen, daß er der Prostitution nachgeht, **oder um ihn zur Prostitutionsausübung in einem fremden Land zu veranlassen,** wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(4) Wer eine Person unter einundzwanzig Jahren der Prostitutionsausübung zuführt oder auf sie einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.	(4) unverändert
(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist der Versuch strafbar.	(5) unverändert
§ 181 Menschenhandel	§ 181 unverändert
Wer einen anderen 1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List dazu bringt, daß er der Prostitution nachgeht, oder 2. anwirbt oder wider seinen Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die er an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.	
§ 181 a Zuhälterei	§ 181 a unverändert
(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. einen anderen, der der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder 2. seines Vermögensvorteils wegen einen anderen bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die den anderen davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben, und im Hinblick darauf Beziehungen zu dem anderen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.	
(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung eines anderen durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu dem anderen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.	

Entwurf | Beschlüsse des Sonderausschusses

Entwurf

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

§ 182

Verführung

(1) Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.

(3) Bei einem Täter, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 183

Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung nach § 174 Abs. 2 Nr. 1, § 176 Abs. *4* Nr. 1, *§ 183 a oder § 185* bestraft wird.

§ 183 a

Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 182

unverändert

§ 183

Exhibitionistische Handlungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. **nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder**
2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 **oder** § 176 Abs. **5** Nr. 1

bestraft wird.

§ 183 a

Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, **wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.**

Entwurf

§ 184

Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen

1. *einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht,*
2. *an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht,*
3. *im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,*
4. *in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,*
5. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
6. *herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 5 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder*
7. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke *in einem Land, in dem diese Handlungen mit Strafe bedroht sind,* zu verbreiten oder *allgemein* zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die Tat leichtfertig begeht.

(4) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein anderer handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch sein Handeln oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

§ 184 a

Verbreitung sadistischer, pädophiler oder sodomitischer Schriften

Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 184

Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen

1. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein, **oder**
2. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke **im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften** zu verbreiten oder **öffentlich** zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) unverändert

(3) Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen

Entwurf

von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184 b

Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184 c

Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,

in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu *sechs Monaten* oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184 d

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen

   nur solche, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,

2. sexuelle Handlungen vor einem anderen

   nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt."

Beschlüsse des Sonderausschusses

von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. unverändert
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder **sonst** zugänglich macht oder
3. unverändert

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184 a

Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184 b

Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1. unverändert
2. unverändert

in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **einem Jahr** oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184 c

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen

   nur solche, die im Hinblick auf das **jeweils** geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,

2. unverändert

13a. In den §§ 186 und 187 Abs. 1 werden jeweils vor dem Wort „Abbildungen" die Worte „Ton- oder Bildträgern," eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
	13b. In § 200 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Darstellungen oder Abbildungen" durch die Worte „Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen" ersetzt.
14. § 219 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Ist die Tat durch Ankündigen oder Anpreisen begangen worden, so kann nur das Werbematerial eingezogen werden."	14. unverändert
15. In § 223 b Abs. 1 werden die Worte „Kinder, Jugendliche" durch die Worte „Personen unter achtzehn Jahren" ersetzt.	15. unverändert
16. § 235 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt."	16. unverändert
17. In den §§ 236 und 237 werden die Worte „zur Unzucht" jeweils durch die Worte „zu außerehelichen sexuellen Handlungen" ersetzt.	17. In den §§ 236 und 237 werden die Worte „zur Unzucht" jeweils durch die Worte „zu außerehelichen sexuellen Handlungen **(§ 184 c)**" ersetzt.
18. § 361 Nr. 6 bis 6 c und 9 wird gestrichen.	18. unverändert
Artikel 2	Artikel 2 **Bußgeldvorschriften** **§ 1**
Grob anstößige und belästigende Handlungen	**Grob anstößige und belästigende Handlungen**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen, oder 2. in grob anstößiger Weise durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.	(1) unverändert
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer auf die in Absatz 1 bezeichnete Weise Mittel oder Gegenstände, die dem sexuellen Gebrauch dienen, anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.	(2) unverändert
(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer öffentlich Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen sexuellen Inhalts an Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht, an denen dies grob anstößig wirkt.	(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer öffentlich Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen sexuellen Inhalts an Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder **sonst** zugänglich macht, an denen dies grob anstößig wirkt.
(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.	(4) unverändert

Entwurf

Artikel 3

Werbung für pornographische Schriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen anbietet, ankündigt oder anpreist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen an Orten, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, oder für Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, die sich an den einschlägigen Handel richten.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 4

Verbotene Ausübung der Prostitution; Werbung für Prostitution

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt oder
2. durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 5

Einziehung

(1) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den *Artikeln 2 bis 2 b* bezieht, können eingezogen werden.

(2) Bei der Einziehung von Schriften, Ton- *oder* Bildträgern, Abbildungen *oder* Darstellungen kann in den Fällen des *Artikels* 2 Abs. 1 und 2 und *der Artikel 2 a und 2 b* angeordnet werden, daß

1. sich die Einziehung auf alle Stücke erstreckt und
2. die zur Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen, unbrauchbar gemacht werden,

soweit die Stücke und die in Nummer 2 bezeichneten Gegenstände sich im Besitz des Täters oder eines anderen befinden, für den der Täter gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind. Eine solche Anordnung wird jedoch

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 2

Verbotene Ausübung der Prostitution; Werbung für Prostitution

(1) unverändert

(2) unverändert

§ 3

Einziehung

(1) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den **§§ 1 oder 2** bezieht, können eingezogen werden.

(2) Bei der Einziehung von Schriften, Ton- **und** Bildträgern, Abbildungen **und** Darstellungen kann in den Fällen des **§ 1** Abs. 1, 2 und **des § 2** angeordnet werden, daß

1. unverändert
2. unverändert

soweit die Stücke und die in Nummer 2 bezeichneten Gegenstände sich im Besitz des Täters oder eines anderen befinden, für den der Täter gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind. Eine solche Anordnung wird jedoch

Entwurf

nur getroffen, soweit sie erforderlich ist, um Handlungen, die nach *Artikel 2* Abs. 1 oder 2 oder *den Artikeln 2 a oder 2 b* mit Geldbuße bedroht sind, zu verhindern.

(3) In den Fällen des *Artikels 2 Abs. 2 und des Artikels 2 a Abs. 1* gelten die Absätze 1 und 2 nur für das Werbematerial und die zu seiner Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen.

Artikel 6

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Nr. 2 wird das Wort „Mädchenhandel" durch die Worte „Menschenhandel nach § 181 Nr. 2 des Strafgesetzbuches" ersetzt.

2. *§ 112 Abs. 3* erhält folgende Fassung:

   „(3) Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach den §§ 174, 174 a, 176 bis 179 des Strafgesetzbuches *dringend verdächtig ist, besteht ein Haftgrund auch dann, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung eine weitere Straftat der bezeichneten Art begehen werde, und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist."*

3. Nach § 206 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 206 b

   Wird ein Strafgesetz, das bei *der* Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und hat ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren eine Tat zum Gegenstand, die nach dem bisherigen Recht strafbar war, nach dem neuen Recht aber nicht mehr strafbar ist, so stellt das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluß ein. Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar."

Artikel 7

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 80

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen

1. des sexuellen Mißbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176 Abs. *3* des Strafgesetzbuches),

Beschlüsse des Sonderausschusses

nur getroffen, soweit sie erforderlich ist, um Handlungen, die nach **§ 1** Abs. 1, 2 oder **nach § 2** mit Geldbuße bedroht sind, zu verhindern.

(3) In den Fällen des **§ 1 Abs. 2** gelten die Absätze 1 und 2 nur für das Werbematerial und die zu seiner Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen.

Artikel **3**

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. In § 104 Abs. 2 werden die Worte „gewerbsmäßiger Unzucht" durch die Worte „der Prostitution" ersetzt.

2. **§ 112 a Abs. 1 Nr. 1** erhält folgende Fassung:

   „**1. eine** Straftat nach den §§ 174, 174 a, 176 bis 179 des Strafgesetzbuches **oder".**

3. Nach § 206 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 206 b

   Wird ein Strafgesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und hat ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren eine Tat zum Gegenstand, die nach dem bisherigen Recht strafbar war, nach dem neuen Recht aber nicht mehr strafbar ist, so stellt das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluß ein. Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar."

Artikel **4**

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 80

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen

1. des sexuellen Mißbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176 Abs. **4** des Strafgesetzbuches),

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
2. der Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 177 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),	2. unverändert
3. der sexuellen Nötigung mit Todesfolge (§ 178 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),	3. unverändert
4. des Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches),	4. unverändert
5. des Totschlags (§ 212 des Strafgesetzbuches),	5. unverändert
6. der Kindestötung (§ 217 des Strafgesetzbuches),	6. unverändert
7. der Aussetzung mit Todesfolge (§ 221 Abs. 3 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),	7. unverändert
8. der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 des Strafgesetzbuches),	8. unverändert
9. der Vergiftung mit Todesfolge (§ 229 Abs. 2 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),	9. unverändert
10. der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),	10. unverändert
11. des erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge (§ 239 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches),	11. unverändert
12. der Geiselnahme mit Todesfolge (§ 239 b Abs. 2 in Verbindung mit § 239 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches),	12. unverändert
13. des besonders schweren Raubes (§ 251 des Strafgesetzbuches),	13. unverändert
14. des räuberischen Diebstahls (§ 252 in Verbindung mit § 251 des Strafgesetzbuches),	14. unverändert
15. der räuberischen Erpressung (§ 255 in Verbindung mit § 251 des Strafgesetzbuches),	15. unverändert
16. der besonders schweren Brandstiftung (§ 307 des Strafgesetzbuches),	16. unverändert
17. *der Herbeiführung* einer Sprengstoffexplosion mit Todesfolge (§ 311 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),	17. **des Herbeiführens** einer Sprengstoffexplosion mit Todesfolge (§ 311 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),
18. *der Herbeiführung* einer lebensgefährdenden Überschwemmung mit Todesfolge (§ 312 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),	18. **des Herbeiführens** einer lebensgefährdenden Überschwemmung mit Todesfolge (§ 312 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
19. des Angriffs auf den Luftverkehr mit Todesfolge (§ 316 c Abs. 2 des Strafgesetzbuches),	19. unverändert
20. der Beschädigung wichtiger *Bauten* mit Todesfolge (§ 321 Abs. 2 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),	20. der Beschädigung wichtiger **Anlagen** mit Todesfolge (§ 321 Abs. 2 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches).
21. der gemeingefährlichen Vergiftung mit Todesfolge (§ 324 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),	21. unverändert
22. der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge (§ 341 in Verbindung mit § 239 Abs. 3 des Strafgesetzbuches)."	22. unverändert
	§ 120 bleibt unberührt."
Artikel *8*	Artikel **5**
Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	**Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften**
Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekannt-	Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekannt-

Entwurf

machung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 497), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich."

2. *In* § 3 werden *die Worte „feilgeboten oder" durch die Worte* „angeboten, überlassen oder *sonst" ersetzt.*

3. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen,".

4. § 5 Abs. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

   „(2) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften angeboten, angekündigt oder angepriesen werden.

   (3) Absatz 2 gilt nicht für Handlungen an Orten, die Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, *oder für Schriften, die sich an den* einschlägigen Handel *richten."*

5. § 6 *wird aufgehoben.*

Beschlüsse des Sonderausschusses

machung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 497), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 3 **erhält folgende Fassung:**

   „§ 3

   Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

   1. einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder **zugänglich gemacht** werden **oder**

   2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden."

3. § 4 **wird wie folgt geändert:**

   a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen,";

   b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht im Wege des Versandhandels in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden."

4. § 5 Abs. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

   (2) unverändert

   (3) Absatz 2 gilt nicht für **den Geschäftsverkehr mit dem** einschlägigen Handel **sowie für** Handlungen an Orten, die Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können."

5. § 6 **erhält folgende Fassung:**

   „§ 6

   Den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 unterliegen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf,

Entwurf | Beschlüsse des Sonderausschusses

1. Schriften, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die zum Rassenhaß aufstacheln (§ 131 des Strafgesetzbuches),

2. pornographische Schriften (§ 184 des Strafgesetzbuches),

3. sonstige Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden."

Entwurf:

6. In § 9 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „Bundesminister für Familie und Jugend" die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit".

Beschlüsse:

6. unverändert

Entwurf:

7. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, daß eine Schrift den in den §§ 131, *184 oder 184 a* des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat, so nimmt der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Schrift unter Hinweis auf die gerichtliche Entscheidung in die Liste auf."

Beschlüsse:

7. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, daß eine Schrift **pornographisch ist oder** den in § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat, so nimmt der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Schrift unter Hinweis auf die gerichtliche Entscheidung in die Liste auf."

Entwurf:

8. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Straf- und Bußgeldvorschriften"

Entwurf:

9. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Schrift

1. entgegen § 3 einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder *sonst* zugänglich macht,
2. entgegen § 4 Abs. 1 in den dort bezeichneten Fällen vertreibt, verbreitet, verleiht oder vorrätig hält *oder*
3. entgegen § 4 Abs. 2 an die dort bezeichneten Personen liefert.

Beschlüsse:

8. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Wer eine Schrift, **deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder eine der in § 6 bezeichneten Schriften**

1. entgegen § 3 **Nr. 1** einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. **entgegen § 3 Nr. 2 an den dort bezeichneten Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,**
3. entgegen § 4 Abs. 1 in den dort bezeichneten Fällen vertreibt, verbreitet, verleiht oder vorrätig hält,
4. entgegen § 4 Abs. 2 an die dort bezeichneten Personen liefert,
5. **entgegen § 4 Abs. 3 einzuführen unternimmt oder**
6. **entgegen § 5 Abs. 2 anbietet, ankündigt oder anpreist,**

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Entwurf

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

(3) Die Absätze 1 *und* 2 sind nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein anderer *eine* Schrift, *deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist,* einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder *sonst* zugänglich macht; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch sein Handeln oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(4) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 *und* 2 absehen, wenn der Täter, der die Schrift einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder *sonst* zugänglich gemacht hat, ein Jugendlicher ist oder dem in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personenkreis angehört.

(5) Hat ein Kind oder Jugendlicher *eine* Schrift, *deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist,* einem anderen Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder *sonst* zugänglich gemacht, so leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen."

10. *In den Sechsten Abschnitt wird nach § 21 folgende Vorschrift eingefügt:*

„21 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 geschäftlich wirbt,

2. die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht oder

3. eine Schrift entgegen § 5 Abs. 2 anbietet, ankündigt oder anpreist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Werbematerial, auf das sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, kann eingezogen werden. Dabei kann angeordnet werden, daß

1. sich die Einziehung auf alle Stücke erstreckt und

2. die zur Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, For-

Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 geschäftlich wirbt oder

2. die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 **bis 3** sind nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein anderer **die** Schrift einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder zugänglich macht; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch sein Handeln oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 **bis 3** absehen, wenn der Täter, der die Schrift einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht hat, ein Jugendlicher ist oder dem in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personenkreis angehört.

(6) Hat ein Kind oder Jugendlicher **die** Schrift einem anderen Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht, so leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen."

Entwurf

men, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen, unbrauchbar gemacht werden,

soweit die Stücke und die in Nummer 2 bezeichneten Gegenstände sich im Besitz des Täters oder eines anderen befinden, für den der Täter gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind. Eine solche Anordnung wird jedoch nur getroffen, soweit sie erforderlich ist, um Handlungen, die nach Absatz 1 mit Geldbuße bedroht sind, zu verhindern."

Artikel 9

Änderung weiterer Bundesgesetze

1. Artikel 7 Abs. 2 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 597), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505), wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 8 wird gestrichen;
   b) die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden Nummern 8 bis 12.
2. In Artikel 3 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 313) werden in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Gewerbsunzucht" sowie in Absatz 3 die Worte „gewerbsmäßigen Unzucht" jeweils durch das Wort „Prostitution" ersetzt.
3. § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird aufgehoben.
4. In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1143) wird die Angabe „§ 175 Abs. 1 Nr. 1 sowie der §§ 176, 177, 178" durch die Angabe „§§ 175 bis 179" ersetzt.
5. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:
   a) § 32 wird aufgehoben.
   b) § 34 wird wie folgt geändert:
      aa) In Absatz 1 werden die Angabe „§§ 31 bis 33" durch die Angabe „§§ 31 und 33" ersetzt sowie die Worte „, die Handlung des Schutzbefohlenen" gestrichen;
      bb) in Absatz 2 werden die Angabe „§§ 31 bis 33" durch die Angabe „§§ 31 und 33" ersetzt sowie die Worte „, der Handlung des Schutzbefohlenen" gestrichen.

Beschlüsse des Sonderausschusses

Artikel **6**

Änderung weiterer Bundesgesetze

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1143) wird die Angabe „**des** § 175 Abs. 1 Nr. 1 sowie der §§ 176, 177, 178" durch die Angabe „**der** §§ 175 bis 179" ersetzt.
5. unverändert

Entwurf

6. Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

   a) In § 33 d Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „eines Vergehens gegen die Sittlichkeit" durch die Worte „einer *Sexualstraftat*" ersetzt;

   b) § 41 a wird aufgehoben;

   c) in § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i werden die Worte „oder Jugendliche sittlich zu gefährden" gestrichen;

   d) in § 57 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Vergehens gegen die Sittlichkeit" durch die Worte „einer *Sexualstraftat*" ersetzt.

7. In § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird die Verweisung „§§ 170 d, 174 bis 178, 180 bis 184 a, 223 b des Strafgesetzbuches" durch die Verweisung „§§ 170 d, 174 bis 184 *c*, 223 b des Strafgesetzbuches" ersetzt.

Artikel *10*

Noch nicht verbüßte Strafen

(1) Bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende rechtskräftig angeordnete Rechtsfolgen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, erlassen:

1. Strafen wegen Straftaten nach den §§ 131, 143, 170, 170 a, 170 c, 173 Abs. 2 Satz 2, § 175 Abs. 1 Nr. 3, §§ 184 a, 184 b, 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung,
2. Strafen wegen solcher Taten, die sonst auf Grund des neuen Rechts nicht mehr mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind,
3. die Sicherungsverwahrung wegen Straftaten nach § 183 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung.

(2) Der Straferlaß nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erstreckt sich auf

Beschlüsse des Sonderausschusses

6. Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

   a) In § 33 d Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „eines Vergehens gegen die Sittlichkeit" durch die Worte „einer **Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung**" ersetzt;

   b) unverändert

   c) unverändert

   d) in § 57 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Vergehens gegen die Sittlichkeit" durch die Worte „einer **Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung**" ersetzt.

7. In § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird die Verweisung „§§ 170 d, 174 bis 178, 180 bis 184 a, 223 b des Strafgesetzbuches" durch die Verweisung „§§ 170 d, 174 bis 184 **b**, 223 b des Strafgesetzbuches" ersetzt.

8. **Dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1058), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird folgender § 15 angefügt:**

   „§ 15

   Die Strafbarkeit nach § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften bleibt in den Fällen des § 6 des genannten Gesetzes unberührt."

Artikel **7**

Noch nicht verbüßte Strafen

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
1. Nebenstrafen und Nebenfolgen mit Ausnahme der Einziehung und Unbrauchbarmachung,	
2. Maßregeln der Sicherung und Besserung,	
3. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz sowie auf	
4. rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war.	
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenes Urteil nach diesem Zeitpunkt 1. rechtskräftig wird, weil ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder zurückgenommen wird oder das Rechtsmittel nicht zulässig ist, oder 2. sonst rechtskräftig wird, ohne daß der Schuldspruch geändert werden konnte.	(3) unverändert
(4) Ist der Täter wegen einer Handlung verurteilt, die zugleich eine der in Absatz 1 bezeichneten Strafvorschriften und eine andere Strafvorschrift verletzt (§ 73 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), so sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden. Das Gericht setzt die auf die andere Gesetzesverletzung entfallende Strafe neu fest, wenn die Strafe einer Strafvorschrift entnommen worden ist, die aufgehoben wurde oder den Sachverhalt, der der Verurteilung zugrunde lag, nicht mehr unter Strafe stellt oder mit Geldbuße bedroht. Ist die Strafe der anderen Strafvorschrift entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Verletzung der gemilderten Strafvorschrift auf eine höhere Strafe erkannt hat. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 entscheidet das Gericht lediglich über die Anordnung der Sicherungsverwahrung.	(4) unverändert
(5) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Verletzung einer der in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Strafvorschriften und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen des § 31 *Abs. 1 und 2* des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß. Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Straftaten nach § 183 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung, so ist über eine gleichzeitig angeordnete Sicherungsverwahrung neu zu entscheiden.	(5) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Verletzung einer der in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Strafvorschriften und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen **der** §§ 31 und **66** des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß. Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Straftaten nach § 183 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung, so ist über eine gleichzeitig angeordnete Sicherungsverwahrung neu zu entscheiden.
(6) Bei Zweifeln über die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Rechtsfolgen und für die richterlichen Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 gelten die §§ 458 und 462 der Strafprozeßordnung sinngemäß.	(6) unverändert
(7) Ist im Zentralregister eine Verurteilung lediglich wegen einer der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Strafvorschriften *vermerkt,* so ist *der Vermerk* zu tilgen.	(7) Ist im Zentralregister eine Verurteilung lediglich wegen einer der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Strafvorschriften **eingetragen,** so ist **die Eintragung** zu tilgen. **Satz 1 gilt sinngemäß für Eintragungen im Erziehungsregister.**
(8) Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 4 sowie die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 32 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.	(8) unverändert

Entwurf

Artikel *11*

Absehen von der Strafverfolgung

Die Staatsanwaltschaft kann bis zum Inkrafttreten

1. der §§ 184 und 184 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 und

2. des Artikels 4 a Nr. 5

von der Verfolgung von Straftaten nach § 184 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 9 Abs. 3 Nr. 2 sowie nach § 21 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften absehen, wenn die Tat nicht auch nach den §§ 184 und 184 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 strafbar wäre.

Artikel *12*

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel 13

Sonderregelung für Berlin

Artikel 3 Nr. 01 und Artikel 5 Nr. 1 sind im Land Berlin nicht anzuwenden.

Artikel *14*

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel *15*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des Sonderausschusses

Artikel **8**

Absehen von der Strafverfolgung

(1) Ist die Tat nach § 184 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 13 nicht mehr mit Strafe bedroht, so kann die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung nach § 184 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 12 Abs. 3 Nr. 2 absehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten in jeder Lage vorläufig einstellen.

Artikel 9

Ausschluß der Entschädigung

Beruht die Beendigung des Verfahrens allein darauf, daß eine bisher mit Strafe bedrohte Tat aufgrund dieses Gesetzes nicht mehr mit Strafe bedroht ist, so ist eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) ausgeschlossen.

Artikel **10**

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel **11**

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel **12**

Inkrafttreten

(1) unverändert

Entwurf

(2) Abweichend von Absatz 1 treten vierzehn Monate nach der Verkündung in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b,
2. Artikel 1 Nr. 13, soweit er *die* §§ 184 *und 184 a* betrifft, *jedoch mit der Maßgabe, daß der bisherige § 184 a des Strafgesetzbuches bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes aufgehoben ist,*
3. *aus Artikel 8*
   a) die Nummern 5 und 7,
   b) die Nummer 9, soweit sie sich auf § 21 Abs. 1 bezieht, und
   c) die Nummer 10, soweit sie sich auf § 21 a Abs. 1 bezieht.

(3) Bis zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt gilt folgendes:

1. § 4 Abs. 3 Nr. 9 des Strafgesetzbuches ist in folgender Fassung anzuwenden:
   „9. Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184)."
2. § 184 des Strafgesetzbuches ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 184

Verbreitung pornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht,
3. *einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht oder*
4. herstellt, bezieht liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 *bis* 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

3. *§ 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ist in folgender Fassung anzuwenden:*
   „Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, daß eine Schrift den in den §§ 131 oder 184 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat, so nimmt der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Schrift unter Hinweis auf die gerichtliche Entscheidung in die Liste auf."
4. *§ 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ist in folgender Fassung anzuwenden:*

Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) Abweichend von Absatz 1 treten vierzehn Monate nach der Verkündung in Kraft:

1. unverändert
2. Artikel 1 Nr. 13, soweit er § 184 betrifft.

(3) Bis zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt gilt folgendes:

1. unverändert
2. § 184 des Strafgesetzbuches ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 184

Verbreitung pornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder **sonst** zugänglich macht **oder**
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 **oder 2** zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder eine der in § 6 bezeichneten Schriften

1. *entgegen § 3 einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht,*
2. *entgegen § 4 Abs. 1 in den dort bezeichneten Fällen vertreibt, verbreitet, verleiht oder vorrätig hält oder*
3. *entgegen § 4 Abs. 2 an die dort bezeichneten Personen liefert."*

5. *Als § 21 a Abs. 1 wird folgende Vorschrift in das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften eingefügt:*

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *für eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder für eine der in § 6 bezeichneten Schriften entgegen § 5 Abs. 1 geschäftlich wirbt,*
2. *die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht oder*
3. *eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder eine der in § 6 bezeichneten Schriften entgegen § 5 Abs. 2 anbietet, ankündigt oder anpreist."*